PERSALDO

DAS ÖGWT-MAGAZIN FÜR WIRTSCHAFTSTREUHANDBERUFE 4|2008

BRANDAKTUELL Klaus Hübner über Ärgernisse bei der Betriebsprüfung
BILANZ Karl E. Bruckner über die Finanzierungsfreiheit bei Kapitalgesellschaften
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER Herbert Houf über Qualitätssicherung

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

DIE WÜRFEL SIND GEFALLEN

ALLE STEUERLICHEN NEUERUNGEN
FÜR 2009 IM ÜBERBLICK

ISTOCKPHOTO

Ärgernis Betriebsprüfung

KLAUS HÜBNER über Betriebsprüfungen, Finanz-Maßnahmen und Versicherungskosten.

ZUM AUTOR
Klaus Hübner ist Präsident der ÖGWT
klaus.huebner@huebner.at

Betriebsprüfungen sind immer eine hochsensible Angelegenheit für Klienten und uns, die Betreuer. In letzter Zeit erreichen uns allerdings deutlich vermehrt Berichte von Kolleginnen und Kollegen, die negative und rechtsstaatlich bedenkliche Erfahrungen ansprechen. Unser Eindruck ist, dass es sich keineswegs hier nur um Einzelfälle handelt, sondern um einen Wandel in der Vorgangsweise seitens der Behörde. Und definitiv werden wir das anlässlich unseres Antrittsbesuchs beim neuen Finanzminister in einer neuen Regierung auch kritisch ansprechen.

Um unsere Argumentationen vielfach mit konkreten Fällen untermauern zu können, ersuchen wir Sie, uns über krasse Fälle aus ihrem Arbeitsleben bitte zu informieren.

> „In letzter Zeit erreichen uns allerdings deutlich vermehrt Berichte von Kolleginnen und Kollegen, die negative und rechtsstaatlich bedenkliche Erfahrungen ansprechen. Unser Eindruck ist, dass es sich hier keineswegs um Einzelfälle handelt …“

Umfrage zur Finanzkrise

Dieser Tage erhalten Sie außerdem einen Fragebogen von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder zum Thema „Umgang mit der Finanzkrise“, der innerhalb unseres Berufsstandes und österreichweit herausfinden soll, welche wirtschafts- und steuerpolitischen Maßnahmen wichtig wären und welche Sie angesichts der internationalen Finanzlage für dringend notwendig empfinden. Auch hier bitten wir Sie herzlich um ihre tatkräftige Mithilfe und Beantwortung einiger Fragen, etwa zur Erbschafts- und Vermögenssteuer oder zur Staatsreform. Denn nur so werden wir die zuständigen politischen Stellen mit unseren Erwartungshaltungen ausreichend konfrontieren können.

Gerechte Aufteilung der Versicherungskosten

Die empfindliche Prämienerhöhung für die Kammerversicherung 2002 war der Auslöser für eine Diskussion, wie eine gerechtere Aufteilung der Versicherungsprämie für den Kammervertrag erreicht werden könnte. Unter dem Stichwort 4/14 wird zum Beispiel von einer Fraktion die Meinung vertreten, dass Kosten entsprechend der Schadensverteilung nach Tätigkeitsgebieten aufzuteilen seien. Demnach wären als schadensgeneigte Tätigkeiten die Wirtschaftsprüfung und die Umgründungsberatung einzustufen. Die (grobe) Berechnung kommt dabei auf eine Kammerumlage von 14 Promille, während die übrigen weniger schadensgeneigten Tätigkeiten mit einer günstigeren Kammerumlage von nur vier Promille zu Buche schlagen sollen.

Dazu gilt es folgendes festzustellen: Natürlich ist niemand gegen eine gerechtere Verteilung der Kosten. Die Meinungen im Vorstand gingen bei der Berechnungsgrundlage aber auch schon bisher immer auseinander. Unser Versicherungsberater und ein Gutachter kamen im Jahr 2005 zu dem Schluss, dass die vorliegenden Statistiken für eine Differenzierung keine ausreichende Grundlage bilden. Ob sich dieser Befund inzwischen geändert hat, soll nun überprüft werden. Ohne diesen Nachweis wird eine Umlagenänderung weder einer verfassungsmäßigen Überprüfung noch dem Anspruch der Gerechtigkeit standhalten können.

Wären Sie in der Lage, in Ihrer Umlagenerklärung zwischen den verschiedenen Tätigkeiten zu unterscheiden? Abgesehen davon, dass auch der redlichste Kollege mit der einen oder anderen Zuteilung seine Probleme haben könnte, wie zum Beispiel bei Pauschalhonoraren. Von Schwierigkeiten einer Überprüfung durch die Kammer gar nicht zu reden. Meine Position ist klar: Ja zu einer Gerechtigkeit auf der Grundlage nachvollziehbarer Kriterien. Überschlagsberechnungen sind nicht die geeignete Basis für eine so gravierende Änderung.

Konsens im Strukturreform-Ausschuss

Vergleiche mit anderen Kammern und Erörterungen haben bei allen Ausschussmitgliedern zur Überzeugung geführt, dass den Vorteilen des ursprünglich intendierten Kuriensystems auch zahlreiche Nachteile gegenüber gestanden wären. Der Ausschuss ist der Meinung, dass das Ziel, berufsgruppenspezifische Fragen autonomer durch die jeweilige Berufsgruppe behandeln zu können, auch ohne gesetzliche Änderungen erreicht werden kann:

Die Funktion der Berufsgruppenobleute soll gestärkt, für jede Berufsgruppe jeweils ein Ausschuss eingerichtet und die Berufsgruppenversammlungen häufiger als zuvor einberufen werden. ■

Einfach praktisch – RUF-Lohnsteuertabellen 2009

Hofbauer
RUF-Lohnsteuertabellen 2009

Neuauflage mit **allen rechtlich relevanten Änderungen**:
- 1. Wartungserlass 2008 zu den LStR 2002
- Aussagen des Ergebnisprotokolls zum Salzburger Steuerdialog 2008 sowie
- Klarstellungen zur Reisekostennovelle 2007

Tabellenteil auf dem allerletzten Stand:
- Sozialversicherungstabellen zur einfachen Beitragsgruppenermittlung
- Tabellen zur centgenauen Ermittlung der täglichen und monatlichen Lohnsteuer sowie der Pensionsbezüge
- Brutto-/Nettotabellen.

29. Auflage 2009
Ca. 284 Seiten. Ca. EUR 39,80
ISBN 978-3-214-08050-1

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

Inhalt

3 **BRANDAKTUELL** Klaus Hübner über Ärgernisse bei Betriebsprüfungen.

6 **KURZNOTIZEN** Aktuelles aus der ÖGWT und Wirtschaft.

9 **PERSONALITY** Karin Pollack über den neuen OeNB-Gouverneur Ewald Nowotny.

10 **SCHWERPUNKT** Steuerliche Neuerungen für 2009 – ein Überblick. Von Hubert W. Fuchs

16 **PRAXIS** Wie sicher ist ihr Geld? Eine Umfrage unter österreichischen Privatbanken.

19 **SERVICE-NETZWERK** Alle ÖGWT-Veranstaltungen im Herbst- im Überblick.

24 **SBH/BIBU** Über die neuen Bestimmungen zur Fortbildungsverpflichtung. Von Günter Heinrich

25 **WIRTSCHAFTSPRÜFER** Über externe Qualitätssicherungsmaßnahmen.

26 **BERUFSANWÄRTER** Praktische Tipps für den Einstieg als Berufsanwärter.

28 **OFFICETOOLS** Neuigkeiten aus der High-Tech-Welt.

29 **BILANZ** Karl E. Bruckner über den VwGH zur Finanzierungsfreiheit bei Kapitalgesellschaften.

30 **KNOW-HOW** Fachliteratur aus dem Wirtschafts- und Steuerrecht.

32 **SOFT SKILLS** Die Filmemacherin, Schriftstellerin und Karikaturistin Andrea Maria Dusl über die Angst vor dem Steuerberater.

33 **PRO UND CONTRA** Vorsorgewerk

34 **TERMINVORSCHAU** Alle wichtigen Veranstaltungen auf einen Blick.

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Österreichische Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder **Für den Inhalt verantwortlich:** Mag. Klaus Hübner **Chefredaktion:** Mag. Mia Eidlhuber **Art Direction:** Lüdtke Grafik, E-Mail: b.luedtke@luedtke.cc **Anzeigen:** Lore Koch, Tel. (01) 879 24 25, Fax (01) 879 24 26, E-Mail: lore.koch@aon.at **Autoren und Mitarbeiter dieser Ausgabe**: Prof. Dr. Karl E. Bruckner, MMag. DDr. Hubert W. Fuchs, Mag. Eva-Maria Graf, Günter Heinrich, Dr. Herbert Houf, Mag. Klaus Hübner, Mag. Sabine Kosterski, Mag. Margareta Miel, Mag. Karin Pollack, Ing. Mag. Walter Stingl **Korrektur:** Barbara Kern **Druck:** Berger Druck, Horn **persaldo** erscheint vier Mal pro Jahr **Auflage:** 9.500 **Verlagsanschrift:** MANZ`sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Johannesgasse 23, 1010 Wien; Telefon (01) 531 61-0, Fax (01) 531 61-181 **Anschrift Medieninhaber und Herausgeber:** Schönbrunnerstr. 222-228/3/7. OG, 1120 Wien, Tel. 01/315 45 45 **Homepage:** www.oegwt.at **E-Mail:** persaldo@oegwt.at.

Alle Rechte vorbehalten.

Optimal beraten und betreuen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen!

Besonders in nicht ganz unkomplizierten Zeiten haben wir als Steuerberater und Wirtschaftstreuhänder umso mehr die Aufgabe einer umfassenden Beratung und Betreuung unserer Kunden. Dafür ist es wichtig und notwendig, immer am aktuellen Stand zu sein. Deswegen hat Kollege Hubert W. Fuchs für Sie alle steuerlichen Neuerungen aus 2008/2009 zusammengetragen. Die aktuelle persaldo (ab Seite 19) verschafft Ihnen den umfassenden Überblick, genauso wie der dazu gestellte Arbeitsbehelf, den Sie wie immer in der Heftmitte vorfinden.

Dass die internationale Finanzkrise auch für unsere Branche Fragestellungen aufwirft, ist klar. Ein paar Antworten bekommen Sie von uns auf der Praxis-Seite (Seite 16), da nämlich geben Banker Antworten auf einige wichtige Fragen, etwa auf die, wie sicher unser Geld noch ist. Ein Porträt über den neuen OeNB-Gouverneur Ewald Nowotny gibt außerdem Aufschluss, wie wichtig ein unaufgeregter Kopf in turbulenten Zeiten ist (Seite 9).

Auch sonst haben wir für alle Berufsgruppen die relevanten Themen zusammengestellt. Kollege Herbert Houf erörtert für die Wirtschaftstreuhänder die neuen Maßnahmen zur externen Qualitätssicherung (Seite 25). Kollege Günter Heinrich erklärt die neuen Bestimmungen zur Fortbildungsverpflichtung (Seite 24).

Dass es trotz allem nicht immer ganz ernst zugehen muss, beweist der Gastbeitrag der Schriftstellerin, Filmemacherin und Karikaturistin Andrea Maria Dusl, die in einer Satire über ihre „Angst vorm Steuerberater" schreibt. Dass es eine solche vielleicht gibt, das wissen wir Steuerberater auch. Dass sie aber natürlich vollkommen unbegründet ist, auch.

Bleibt mir nur noch, Ihnen eine schöne und unhektische Vorweihnachtszeit zu wünschen und natürlich: Viel Spaß bei der Lektüre!

Herzlichst,
Ihr Klaus Hübner

Rückblick auf den Sommer 2008

SOMMERGESPRÄCHE 2008. 30 Vorstandsmitglieder kamen der Einladung von ÖGWT-Präsident Klaus Hübner nach.

Durchaus heiße Themen, die bei schönem Wetter diskutiert wurden.

Die Themen, die uns beschäftigen, wurden alle auf den Tisch gebracht, wie etwa vereinfachte Steuererklärungen, Software als Zwangsprodukt, Personalakquisition, Fortbildung, Vertretungsrecht der Steuerberater bei KIAB und die Versicherung. Die ÖGWT ist immer bestrebt, Lösungen zu finden, die in der täglichen Praxis Probleme bereiten, um den Berufsalltag der KollegInnen zu erleichtern. Es wurde heftig diskutiert, wie die alltäglichen Probleme aus der Welt geschafft werden können bzw. leichter werden. Ein wichtiges Thema am Vormittag war auch, was die ÖGWT den Kolleginnen und Kollegen im kommenden Jahr 2009 bringen wird. Geplant sind wieder jede Menge Veranstaltungen für alle Berufsgruppen und neue Serviceprodukte, die die Arbeit in der Kanzlei bequemer machen und die Vernetzung der Kolleginnen und Kollegen vorantreibt. Nicht nur das Wetter war strahlend, die Gemüter erhitzen an Themen, wie etwa der Kammerumlage, Strukturreform, der Paritätischen Kommission und besonders den Renditen der Pensionsvorsorge.

Alljährlich werden die Gäste mit einem köstlichen Mittagessen versorgt. Ein herzliches Dankeschön geht an dieser Stelle an Karin Hübner. Konstruktive Gespräche, hoch gesteckte Ziele, nettes Miteinander – und hervorragendes Essen, so das Fazit der Sommergespräche 2008.

Unsere Bitte wie jedes Jahr an unsere Mitglieder: Bitte teilen Sie uns unter service@oegwt.at mit, was Sie sich von der ÖGWT für 2009 wünschen. Nur Sie können uns sagen, was Sie bewegt, wofür wir uns für Sie einsetzen sollen und was für Sie wichtig ist. Welches Thema für eine Veranstaltung fehlt Ihnen? Welche Serviceleistung hätten Sie gerne von der ÖGWT?

Süße Versuchung

DIE IMPERIAL TORTE.
ÖGWT-Mitglieder erhalten bei jedem Einkauf Rabatt.

Nach einer Legende erfand ein Küchenjunge die Imperial Torte anlässlich der Eröffnung des Hotel Imperial zu Ehren von Kaiser Franz Joseph I. Das Rezept ist geheim, doch so viel sei verraten: Zunächst zergeht die feine Milchschokolade der Glasur auf der Zunge, später gesellt sich das zart-herbe Aroma von Mandeln hinzu, bevor Marzipan und Kakaocreme zur perfekten Einheit verschmelzen. Schenken Sie Ihren Lieben, Ihren Mitarbeitern oder Partnern eine süße Versuchung. Die Torte gibt es als kleinen Würfel oder ganz groß – je nach Anlass. Es besteht auch die Möglichkeit, die Torte mit einem Logo zu versehen. Details finden Sie unter www.oegwt.at (Service – Kooperationspartner). Zu bestellen in der Imperial Torte Boutique, Kärntner Ring 16, 1015 Wien unter Tel. +(43) (1) 501 10-313 oder per E-Mail: order@imperial-torte.at mit Angabe der ÖGWT-Mitgliedschaft oder Angabe Ihrer ÖGWT-Servicecard.

Abschied und Neubestellung

SALZBURG. Johannes Pira löst Franz Bauer als KWT-Landespräsident ab

Dr. Johannes Pira ist neuer Landespräsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (KWT) in Salzburg. Er wird die Geschäfte der Landesstelle ab 1. Oktober dieses Jahres leiten und löst damit Dkfm. Franz Bauer ab, der die letzten 15 Jahre KWT-Präsident in Salzburg war. Bauer wird in verschiedenen Funktionen weiter für die KWT aktiv sein. Unter anderem als Vorstands-Ersatzmitglied. Der Steuerberater, der in einigen Tagen seinen 65. Geburtstag feiert, engagiert sich bereits mehr als 30 Jahre auch in Vorstand und Kammertag der KWT. Johannes Pira ist ÖGWT-Landesobmann, war von 1993 bis 2000 bereits Vizepräsident der KWT-Landesstelle, ist seit 1990 Kammertagsmitglied und seit 2000 Vorstands-Ersatzmitglied. Für seine Präsidentschaft hat er sich vorgenommen, die Interessen aller Salzburger KollegInnen im Land zu vertreten und sich auch in Wien für deren Belange zu engagieren.

Klaus Hübner verabschiedet Franz Bauer als KWT-Landespräsident

Herzlichen Glückwunsch!

Johannes Pira – 50 Jahre. Der Salzburger ÖGWT-Landesleiter feierte am 14. Oktober seinen 50er. Die ÖGWT unterstützt er schon jahrelang sehr tatkräftig als ÖGWT-Präsidiumsmitglied und ÖGWT-Landesleiter in Salzburg. Was ihm neben Beruf und Funktionen dann noch an Zeit bleibt, nutzt er für seine Partnerin, seine Söhne und Freunde, Sport und Kultur. Die ÖGWT bedankt sich sehr herzlich für sein Engagement und wünscht alles Gute zum runden Geburtstag!

Klaus Hilber – 40 Jahre. Der Tiroler feierte am 11. Oktober seinen 40er. Neben der Steuerberatung ist er als Unternehmensberater, Fachautor und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger tätig. Die ÖGWT unterstützt er mit Engagement – im Vorstand und als Referent. In seiner Freizeit widmet er sich seiner Familie, aber auch der Schauspielerei als Laiendarsteller. Früher hat er auch gerne in einer Blasmusikkapelle auf die Pauke gehauen und Schlagzeug gespielt. Die ÖGWT gratuliert ihm herzlich!

Georg Demeter – 30-jähriges Berufsjubiläum. Der burgenländische KWT-Landespräsident und ÖGWT-Landesleiter feierte am 25. Oktober sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Er engagiert sich in vielen Ausschüssen und Gremien. Seinen Ausgleich zum Wirtschaftstreuhänderberuf findet er in der freien Natur, insbesondere am Neusiedler-See oder auch im eigenen Garten. Die ÖGWT dankt ihm für seinen Einsatz und gratuliert ihm sehr herzlich!

Glückwunsch!

KOLLEGEN. Die ÖGWT gratuliert

GEBURTSTAGE

Friedrich Ossberger feiert am 10. Dezember seinen 60. Geburtstag. Neben dem Beruf gilt seine Leidenschaft dem Sport, etwa dem Laufen, Radfahren und Tennis. Kulturell findet man ihn im Theater, im Kino und auf Reisen. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich.

Herbert Steiner. Der Salzburger feiert am 22. Dezember sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seine Freizeit verbringt er gerne mit Konzertbesuchen und als Obmann der ältesten gastronomischen Bruderschaft, der „Confrérie de la Chaîne des Rotisseurs“. Die ÖGWT gratuliert.

Werner Albeseder. Der Wiener beging am 25. Oktober sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Seinen 55er feierte er am 22. August. Er liebt seinen Beruf, für Freizeit bleibt ihm nur wenig Raum. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Christa Glaser. Die Wienerin feierte am 23. November ihren 50er. Sie ist auch als Mediatorin und Coach tätig. Ihre Freizeit verbringt sie mit der Familie und Reisen. Fit hält sie sich mit Walken und Radfahren. Die ÖGWT gratuliert!

Walter Mika. Das Wiener Vorstandsmitglied feierte am 22. Oktober seinen 50er. Fit halten ihn seine kleinen Kinder. Die Natur genießt er beim Klettern. In der ÖGWT hatte er Jahre die Redaktion von persaldo inne. Die ÖGWT dankt ihm für sein Engagement und gratuliert!

Bernhard Langer. Der Ebenseer feierte am 26. November seinen 40er. Seine Freizeit verbringt er mit seiner Familie und beim Segeln auf dem Traunsee. Die ÖGWT wünscht alles Gute!

Bernhard Woschnagg. Der Wiener feierte am 25. Oktober seinen 30er. Seine Passion sind Reisen mit seiner Frau. Freunde und Sport sind ihm wichtig. Die ÖGWT gratuliert.

BERUFSJUBILÄUM

Johann Winter. Der Niederösterreicher feierte am 25. Oktober sein 30-jähriges Berufsjubiläum. Spaziergänge, Joggen und Training auf dem Fitnessgerät gleichen seine Büroarbeit aus. Die ÖGWT gratuliert sehr herzlich!

6. ifa Golf-Trophy für Steuerberater

28.- 29. August 2008 im Leading Golf Course Dachstein/Tauern, Schladming

Für die 103 Teilnehmer wurde an einem traumhaften Herbsttag bei der 6. ifa Golf-Trophy in Schladming ein vorgabewirksames Stableford-Turnier ausgetragen. Auch für Nichtgolfer wurde gesorgt. Beim zweistündigen Golfschnupperkurs mit anschließendem Puttingturnier wurden 24 Teilnehmer für den Golfsport begeistert. SteuerberaterInnen aus ganz Österreich nahmen teil. Die hervorragende Organisation und die wunderschöne Kulisse gaben neben dem wunderschönen Wetter den Ausschlag für die sehr guten sportlichen Leistungen. Die gute Stimmung wurde bis zur Abendveranstaltung mitgenommen, bei der IFA-Vorstand Rudolf Huber und Hanno Soravia den Gewinnern die Preise überreichten. Bei der im Anschluss an die Siegerehrung stattfindenden Verlosung durfte sich Herr Mag. Thomas Medenjak über eine Golfreise für 2 Personen nach Teneriffa freuen.

Startergeschenkeausgabe

Georg Grösz, Univ.-Doz. Dr. Reinhard Schwarz

Mag. Dr. Erwin Unger

Mag. Klaus Hübner

Golfschnupperkurs

Mag. Dr. Günther Barzal, Mag. Johannes Mörtl, KR Wolfgang Stabauer, Hanno Soravia

Hanno Soravia, Mag. Gerhard Writzmann, MMMag. Stefan Prammer, Rudolf Huber

Hanno Soravia, Mag. Markus Priester, MMMag. Stefan Prammer, Rudolf Huber

Mag. Thomas Medenjak Gewinner der Golfreise für 2 Personen nach Teneriffa

Gruppe A:
1. Mag. Rudolf Gregorich
2. Mag. Harald Fritzer
3. Mag. Alexander Gregorich

Gruppe B:
1. Brigitte Schmid
2. Gabriela Widmoser
3. Monika Wilhelm

Gruppe C:
1. Dr. Ruth-Astrid Barnay
2. Mag. Nina Mittlböck
3. Mag. Gerhard Writzmann

Gruppe D:
1. Prok. Michael Podobnig MBA
2. Renate Podechtl
3. Christa Haase

Longest Drive Damen:
Mag. Nina Mittlböck
Longest Drive Herren:
Mag. Alexander Gregorich

Nearest to the Pin:
Dr. Klaus Hafner

Brutto Damen:
Franziska Ritter

Brutto Herren:
Mag. Markus Priester

Schnuppergolfkurs
Damen:
Mag. Melitta Mörtl
Herren:
Gerhard Haingartner

Kapitän in stürmischen Zeiten

PORTRÄT. Ewald Nowotny ist seit 1. September Gouverneur der Österreichischen Nationalbank. Einen knappen Monat später erschüttert die Finanzkrise Europa. Nowotny bewahrt den Überblick. Von Karin Pollack

Es ist kein Zufall, dass Ewald Nowotny zurzeit viele Interviews geben muss. Die Märkte sind zusammengebrochen, die Krise ist von den USA nach Europa geschwappt. Und weil der Einzelne den Überblick längst verloren hat, tut es gut einem zuzuhören, der komplexe Zusammenhänge in einfache Worte zu kleiden versteht. Ewald Nowotny kann das. „Die Krise ist im Kern eine Vertrauenskrise und ein Ausdruck von Hysterie. Zentral ist die Wiederherstellung von Vertrauen", sagt er zu Journalisten. Seine Unaufgeregtheit tut gut. Dass die Situation nicht so dramatisch werden wird wie in den 1930er Jahren, hört man vom Wirtschaftswissenschafter, der viele Jahre als Professor an der Wirtschaftsuniversität Wien verbracht hat, zuletzt Vizerektor war, auch gerne. Der Staat wird gegen die Krise rudern, die Notenbank wird den Banken unter die Arme greifen, „das Vorziehen von Steuerreformen wäre in der jetzigen Situation sicher günstig", meinte Nowotny in der ORF-Pressestunde.

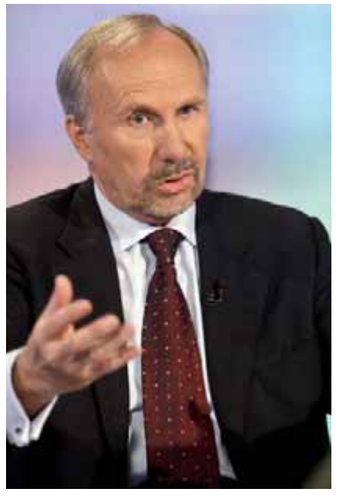

Kapitän in stürmischen Zeiten: Ewald Nowotny, 64, neuer OeNB-Gouverneur

Dass er so präsent sein würde, hätte sich der 64-Jährige vor drei Monaten selbst nicht gedacht. Noch im August hat er sich auf seine neue Aufgabe als OeNB-Gouverneur, die Krönung seiner Karriere, vorbereitet – am Traunsee habe er die Unterlagen, die ihm die Nationalbank übermittelt hatte, studiert, erzählt er. Aber nicht nur sein Hobby, das Segeln, hat ihm den Ruf eines Kapitäns eingebracht. Allseitige Anerkennung fand sein Engagement, als er 2005 zum Chef der abstürzenden Gewerkschaftsbank BAWAG gewählt wurde. Mit eisernen Nerven gelang es ihm, sich einen Überblick über das Ausmaß der Pleite zu verschaffen und er konnte dann eine Staatshaftung erwirken, die Refco-Gläubiger beruhigen und schließlich die Bank an den US-Fonds Cerberus verkaufen. „Wenn ich das alles im Vorhinein gewusst hätte, hätte ich den Posten nicht angenommen", resümierte Nowotny, als er Ende 2007 von der Bank ausschied. Die Politik hatte sich zum damaligen Zeitpunkt bereits auf Nowotny als Nachfolger des scheidenden OeNB-Generals Klaus Liebscher geeinigt.

Ewald Nowotny ist der erste Sozialdemokrat und der erste Keynesianer an der Spitze der Notenbank, bis August 2013 wird er das Amt innehaben, daneben auch als Mitglied des Rats der Europäischen Zentralbank europäische Geldpolitik mitgestalten. Unter seiner Führung wird die OeNB mehr Verantwortung für die Finanzmarktaufsicht übernehmen. „Ich bin Druck gewöhnt", sagt Nowotny, der seine Aufgaben als „Traumjob" bezeichnet. Das hat familiäre Gründe. Nowotny, geboren 1944 in Wien, entstammt einer Familie, deren Vorfahren Privatbankiers, Industrieführer und Beamte waren. Sein Vater war Beamter im Bildungswesen und so wie seine Frau, Nowotnys Mutter, der Sozialdemokratie verpflichtet. Ewald studierte Jus in Wien und begann am Institut für Volkswirtschaftslehre in Linz als Assistent. 1971 habilitierte er sich, ging ein Jahr nach Harvard, dann an die TU Darmstadt und kam 1973 als Ordinarius für Finanzwissenschaften nach Linz zurück. 1980 kam er an die Wirtschaftsuniversität Wien, von 1973 bis 1978 war er Mitglied – später Präsident – der PSK.

Politisch engagierte sich Nowotny im Verband Sozialistischer Studenten, 1976 war er Bezirksvorstand der SPÖ Linz, gehörte von 1978 bis 1999 dem Nationalrat an. 1989 löste er Karl Blecha als Chef der SPÖ-Bundesbildungsorganisation ab, von 1999 bis 2003 war er Vizepräsident der Europäischen Investitionsbank. 2003 wurde er Konsulent der Bawag in Ostgeschäften, 2005 rettete er die Gewerkschaftsbank. Seine Vorbilder: Bruno Kreisky, für den er noch gearbeitet hat und Stephan Koren senior, dessen Nachfolge er an der WU antreten durfte.

Über Ewald Nowotnys Privatleben ist wenig bekannt. Seine Frau Ingrid arbeitet im Wirtschaftsministerium, sein Sohn Florian ist Investmentbanker in London und Wien. Nowotnys Hobbys neben dem Segeln sind Kunst, Archäologie und das Sammeln alter Bücher (Erasmus von Rotterdam). Ein Buch, das er immer wieder gerne liest, ist Thomas Manns „Buddenbrooks". Sein größter Luxus: Zeit haben. In der Finanzkrise für ihn ein knappes Gut. ■

Steuerliche Neuerungen 2008/2009 – im Überblick

OLCHAPOOLSI

STEUERGESETZE Welche steuerlichen und unternehmensrechtlichen Neuerungen auf uns zukommen.
Von Hubert W. Fuchs

Aufgrund bekannter politischer Umstände war das Jahr 2008 nicht von einer steuerlichen „Gesetzesflut" gekennzeichnet. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen des Steuerjahres 2008 überblicksartig dargestellt. Abschließend wird ein Ausblick auf das Steuerjahr 2009 vorgenommen. Nützliche Übersichten zum Steuer- und Sozialversicherungsrecht finden sich im beiliegenden Arbeitsbehelf, den Dr. Stefan Steiger mitgestaltet hat.

ZUM AUTOR
MMag. DDr. Hubert W. Fuchs ist Steuerberater bei HÜBNER & HÜBNER in Wien und Mitglied des Fachsenats für Steuerrecht.
hubert.fuchs@huebner.at

1. Unternehmensrechts-Änderungsgesetz 2008 (URÄG 2008)

Das URÄG 2008 ist am 1. 6. 2008 in Kraft getreten und beinhaltet folgende wichtige Neuerungen (Auswahl):

Die für die Ermittlung der Größenklassen von Kapitalgesellschaften maßgeblichen Schwellenwerte des § 221 UGB sind mit Wirkung für nach dem 31. 12. 2007 beginnende Geschäftsjahre erhöht worden (Details im beiliegenden Arbeitsbehelf).

In § 222 Abs. 1 UGB wurde klargestellt, dass der Jahresabschluss und – sofern gesetzlich verpflichtend vorgesehen – der Lagebericht sowie der Corporate Governance-Bericht von sämtlichen gesetzlichen Vertretern der Kapitalgesellschaft bzw. der Komplementär-Kapitalgesellschaft unterzeichnet werden müssen. Diese Änderung ist auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2008 beginnen.

Ein Prüfungsausschuss ist für nach dem 31. 12. 2008 beginnende Geschäftsjahre nur noch in aufsichtsratspflichtigen Gesellschaften mit den Merkmalen des § 271a Abs. 1 UGB einzurichten (§ 92 Abs. 4a AktG bzw. § 30g Abs. 4a GmbHG). Die bisherige Bestimmung zum Prüfungsausschuss in einem Aufsichtsrat mit mehr als fünf Mitgliedern ist entfallen.

2. Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008)

Durch das SchenkMG 2008 kam es u.a. zu folgenden Änderungen:

▸ **ErbStG, BAO und GrEStG**

Für Erwerbe von Todes wegen, Schenkungen unter Lebenden und Zweckzuwendungen, die sich nach dem 31. 7. 2008 ereignen, wird keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr erhoben. Um auch nach Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer Vermögensverschiebungen nachvollziehen zu können, wurde durch das Schenkungsmeldegesetz 2008 (SchenkMG 2008) eine gesetzliche Verpflichtung eingeführt, geschenktes Vermögen der Finanzverwaltung binnen dreier Monate ab Erwerb anzuzeigen (§ 121a BAO). Die Anzeige hat

nur dann zu erfolgen, wenn das zugewendete Vermögen bestimmte Beträge übersteigt. Bestimmte Vorgänge sind überhaupt von der Anzeigepflicht befreit (Details im beiliegenden Arbeitsbehelf).

Die Meldepflicht betrifft Schenker und Beschenkte gleichermaßen, ebenso wie Anwälte oder Notare, sofern sie in den Schenkvorgang eingebunden sind.

Die unentgeltliche Übertragung von Grundstücken unterliegt nunmehr – als grunderwerbsteuerpflichtiger Erwerb – dem GrEStG; eine Anzeigeverpflichtung nach dem SchenkMG 2008 besteht diesbezüglich nicht.

FinStrG

Die vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht von Schenkungen stellt eine Finanzordnungswidrigkeit dar. Die Finanzordnungswidrigkeit wird mit einer Geldstrafe bis zu 10% des gemeinen Wertes des durch die nicht angezeigten Vorgänge übertragenen Vermögens geahndet (§ 49a Abs. 1 FinStrG).

Straffreiheit einer Selbstanzeige tritt – unbeschadet der in § 29 Abs. 3 FinStrG genannten Gründe – auch dann nicht mehr ein, wenn eine solche erst mehr als ein Jahr ab dem Ende der Anzeigefrist erstattet wird (§ 49a Abs. 2 FinStrG).

Die Verjährungsfrist beträgt für Finanzordnungswidrigkeiten nach § 49a FinStrG drei Jahre (vgl § 31 Abs. 2 FinStrG). Die Verfolgungsverjährung betreffend einer Finanzordnungswidrigkeit nach § 49a FinStrG wird daher in der Regel nicht früher beginnen, als die Abgabenbehörde von einem allfällig anzeigepflichtigen Vorgang Kenntnis erlangt hat. Die Strafbarkeit erlischt jedenfalls dann, wenn ab dem Ende der Anzeigefrist zehn Jahre verstrichen sind (absolute Verjährung; vgl. § 31 Abs. 5 FinStrG).

VwGH: Besteuerung ausländischer Portfolio-Dividenden ist EU-widrig! Die Steuerentlastung erfolgt nunmehr durch Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer und/oder Quellensteuer.

EStG

Im Zusammenhang mit dem SchenkMG 2008 kam es hinsichtlich der unentgeltlichen Übertragung von Gebäuden zu folgenden einkommensteuerlichen Änderungen:

Wird ein (vermietetes) Gebäude unentgeltlich erworben, ist die Absetzung für Abnutzung des Rechtsvorgängers fortzusetzen (§ 16 Abs. 1 Z 8 lit b EStG). Die bisherige Wahlmöglichkeit – Einheitswert oder fiktive Anschaffungskosten als AfA-Basis – ist somit nicht mehr möglich!

Problematisch in diesem Zusammenhang erscheint die Abgrenzung der geänderten lit. b von der unveränderten lit. d: Wird ein Gebäude unentgeltlich erworben, das seit dem letzten entgeltlichen Erwerb noch nie zur Einkunftserzielung verwendet wurde, ist die AfA nach § 16 Abs. 1 Z 8 lit. d EStG (= fiktive Anschaffungskosten) zu bemessen (vgl. EStR 2000 Rz 6438). Welche AfA-Basis ist z.B. vom Rechtsnachfolger anzuwenden, wenn der Rechtsvorgänger das Gebäude vor 30 Jahren ein paar Jahre hindurch vermietet hat und das Gebäude nunmehr verschenkt? Nach dem Gesetzeswortlaut käme die lit. b (Fortsetzung der AfA des Rechtsvorgängers) zur Anwendung, da keine „erstmalige Vermietung" vorliegt. Problematisch wird sich in diesem Fall aber die Beschaffung der entsprechenden Unterlagen zur Ermittlung der AfA-Basis erweisen. Unter Umständen hat der Rechtsnachfolger auch gar keine Kenntnis von der vormaligen Vermietung; die Finanzverwaltung wird den Veranlagungsakt auch schon skartiert haben und keine Kenntnis von der vormaligen Vermietung haben. Eine diesbezügliche „großzügige" Klarstellung des Gesetzgebers wäre wünschenswert.

Bei unentgeltlicher Übertragung eines Gebäudes auf eine andere Person können ab dem der Übertragung folgenden Kalenderjahr restliche Zehntelbeträge vom Rechtsnachfolger fortgesetzt werden (§ 28 Abs. 2 EStG). Bei Übertragung des Gebäudes auf eine andere Person können restliche Teilbeträge aus Herstellungsaufwendungen gemäß § 28 Abs. 3 EStG ab dem der Übertragung folgenden Kalenderjahr vom unentgeltlichen Rechtsnachfolger fortgesetzt werden.

Die besonderen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung gemäß § 28 Abs. 7 EStG finden nunmehr lediglich i.Z.m. der entgeltlichen Übertragung von Gebäuden Anwendung.

Diese Änderungen im EStG sind erstmalig auf Übertragungen nach dem 31. 7. 2008 anzuwenden.

Achtung: Bei der unentgeltlichen Übertragung eines vermieteten Gebäudes unter Vorbehalt des Fruchtgenusses vor dem 1. 8. 2008 kann für den „zukünftigen Vermieter" nie die Altregelung zur Anwendung gelangen, da es nach Ansicht der Finanzverwaltung auf die Übertragung der „Einkunftsquelle" ankommt, welche in diesem Fall erst nach dem 31. 7. 2008 erfolgt!

Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG)

Unentgeltliche Zuwendungen an eine privatrechtliche Stiftung oder auf damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen ab 1. 8. 2008 einer sogenannten Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz (StiftEG). Der Steuersatz beträgt 2,5% (davor 5%). Davon abweichend beträgt die Stiftungseingangssteuer 25%, wenn

- die Stiftung oder vergleichbare Vermögensmasse nicht mit einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz vergleichbar ist oder
- sämtliche Dokumente wie insbesondere Stiftungsurkunde, Stiftungszusatzurkunden und damit vergleichbare Unterlagen nicht spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit der Stiftungseingangssteuer dem zuständigen Finanzamt offen gelegt worden sind oder
- mit dem Ansässigkeitsstaat der Stiftung oder vergleichbaren Vermögensmasse keine umfassende Amts- und Vollstreckungshilfe besteht (besteht nur mit EU, Norwegen und Algerien; nicht mit Liechtenstein!).

Die Stiftungseingangssteuer erhöht sich bei Zuwendungen inländischer Grundstücke um 3,5%.

Substanzauszahlungen von nach dem 31. 7. 2008 gestiftetem Vermögen können nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei erfolgen (vgl. § 27 Abs. 1 Z 8 EStG).

ISTOCKPHOTO

3. Anhebung der Pendlerpauschale und des Kilometergeldes

Um den erhöhten Belastungen der Pendler entgegenzuwirken, wurde das Pendlerpauschale durch das SchenkMG 2008 ab 1. 7. 2008 befristet bis 31. 12. 2009 um ca. 15% angehoben; mit Ablauf des 31. 12. 2009 treten die bis zum Ablauf des 30. 6. 2008 geltenden Werte wieder in Kraft. Der im Jahr 2008 eingeführte Pendlerzuschlag i.H.v. maximal EUR 90,– p.a. kann 2009 letztmalig geltend gemacht werden (§ 33 Abs. 9 i.V.m. § 124b Z 139 EStG). Weiters wurde das amtliche Kilometergeld ab 1. 7. 2008 befristet bis 31. 12. 2009 erhöht; mit Ablauf des 31. 12. 2009 treten die bis zum Ablauf des 30. 6. 2008 geltenden Werte wieder in Kraft. Die neuen Werte finden Sie im beiliegenden Arbeitsbehelf!

4. Ausländische Portfoliodividenden und § 10 Abs. 2 KStG

Besteht die Beteiligung einer unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Muttergesellschaft (oder einer vergleichbaren unbeschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaft) an einer Gesellschaft, die ihren Sitz in der EU oder Norwegen (EWR-Staat mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe) hat, gilt aufgrund der VwGH-Judikatur (Erkenntnis vom 17. 4. 2008, 2008/15/0064-6) Folgendes:

Bei Gewinnanteilen jeder Art (Ausschüttungen) aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften und Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die weniger als 10% des Grund- oder Stammkapitals umfassen, ist es gemeinschaftsrechtlich geboten, auf die inländische Körperschaftsteuer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die auf diese Gewinnanteile entfallende ausländische Körperschaftsteuer der ausschüttenden Gesellschaft anzurechnen. Dabei ist entsprechend § 10 Abs. 4 Z 2 KStG die anrechenbare ausländische Körperschaftsteuer den Gewinnanteilen hinzuzurechnen. Daneben ist eine bei der Ausschüttung tatsächlich einbehaltene Quellensteuer entsprechend dem jeweiligen DBA anzurechnen.

Die Anrechnung der ausländischen Körperschaftsteuer und/oder einer Quellensteuer ist mit dem im Inland auf die Gewinnanteile entfallenden Körperschaftsteuerbetrag (Anrechnungshöchstbetrag) begrenzt.

Um die Anrechnung zu erlangen, hat der Steuerpflichtige zu der entsprechenden Körperschaftsteuererklärung eine Erklärung mit bestimmten Inhaltserfordernissen einzureichen (Details im beiliegenden Arbeitsbehelf).

Bei Beteiligung an Körperschaften, die in Drittstaaten ansässig sind, erscheint die oben beschriebene Steueranrechnung aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen nicht geboten. In diesen Fällen ist § 10 Abs. 2 KStG weiterhin in der dem Gesetzestext entsprechenden Form anzuwenden.

5. Ablöse eines vorbehaltenen Fruchtgenussrechtes

Die Ablöse eines vorbehaltenen Fruchtgenussrechtes ist nach Ansicht der Finanzverwaltung (EStR 2000 Rz 115a) als Veräußerung des mit dem Fruchtgenussrecht belasteten Wirtschaftsgutes anzusehen, wenn die Fruchtgenussablöse nach dem 1. 6. 2008 und innerhalb von zehn Jahren nach Übertragung des Wirtschaftsgutes erfolgt und der für die Ablöse

des Fruchtgenussrechtes geleistete Betrag inklusive eines allfälligen Entgelts für das übertragene Wirtschaftsgut insgesamt mehr als 50% des gemeinen Wertes des nicht um den Fruchtgenuss verminderten übertragenen Wirtschaftsgutes zum Zeitpunkt der Ablöse des Fruchtgenussrechtes beträgt.

6. Änderungen bei Nächtigungsgeldern, Fahrtkostenvergütungen und Überstundenzuschlägen ab 1. 1. 2009

Mit BGBl. I 2008/133 vom 20. 10. 2008 wurde § 3 Abs. 1 Z 16b EStG um die Steuerfreiheit von (pauschalen) Nächtigungsgeldern erweitert. Demnach können pauschale Nächtigungsgelder, die aufgrund lohngestaltender Vorschriften gemäß § 68 Abs. 5 Z 1 bis 6 EStG oder einer vertraglichen Vereinbarung für alle Arbeitnehmer bzw. bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern verpflichtend auszuzahlen sind, bei Vorliegen einer in § 3 Abs. 1 Z 16b EStG genannten Tätigkeit steuerfrei behandelt werden. Nächtigungsgelder dürfen die sich aus § 26 Z 4 lit c und e EStG ergebenden Beträge nicht übersteigen. Voraussetzung für die Steuerfreiheit von Nächtigungsgeldern ist, dass tatsächlich genächtigt wurde und dem Arbeitnehmer Kosten für die Nächtigung entstehen, die vom Arbeitgeber nicht in tatsächlicher Höhe ersetzt werden. Die Neuregelung ist ab 1. 1. 2009 anzuwenden.

Darüber hinaus kam es durch das BGBl. I 2008/133 zu einer Änderung bei den Fahrkostenvergütungen für unmittelbar vom Wohnort aus angetretene Fahrten zur Baustelle bzw. zum Montageort. Diese können ab 1. 1. 2009 zeitlich unbefristet steuerfrei i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 16b EStG ausbezahlt werden, soweit nicht vom Arbeitgeber für diese Fahrten auch gleichzeitig das Pendlerpauschale i.S.d. § 16 Abs. 1 Z 6 EStG beim Steuerabzug vom Arbeitslohn berücksichtigt wird. Wird für diese Fahrten ein Pendlerpauschale berücksichtigt, so stellen Fahrtkostenersätze bis zur Höhe des Pendlerpauschales steuerpflichtigen Arbeitslohn dar (Details im beiliegenden Arbeitsbehelf).

Neue Änderungen bei Reisekostenersätzen sehen Steuerfreiheit von Nächtigungsgeldern sowie von Fahrtkostenvergütungen, die für vom Wohnort aus angetretenen Fahrten zur Baustelle bzw. zum Montageort ausgezahlt werden, vor.

Eine weitere gesetzliche Änderung, die mit BGBl. I 2008/133 erfolgte, betrifft die Anzahl der Überstunden für steuerfreie Überstundenzuschläge gemäß § 68 Abs. 2 EStG. Ab 1. 1. 2009 können Zuschläge für die ersten zehn Überstunden (bisher fünf Überstunden) im Ausmaß von höchstens 50% des Grundlohnes, insgesamt höchstens EUR 86,– monatlich, steuerfrei ausbezahlt werden.

7. Aufhebung von § 2 Sachbezugsverordnung 2001

Der VfGH hat im Erkenntnis vom 30. 09. 2008 § 2 Sachbezugsverordnung BGBl. II 2001/416 („Wohnraumbewertung“) mit Ablauf des 31. 12. 2008 als gesetzwidrig aufgehoben (siehe UFS aktuell 2008, 263).

8. Senkung des Umsatzsteuersatzes für Arzneimittel ab 1. 1. 2009

Die Änderung des UStG sieht eine Reduzierung des Umsatzsteuersatzes für Arzneimittel von 20% auf 10% vor (§ 10 Abs. 2 Z 1 lit. a UStG i.V.m. Z 43a der Anlage zum UStG). Die Neuregelung tritt mit 1. 1. 2009 in Kraft und ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31. 12. 2008 ausgeführt werden.

9. Organisationshandbuch der Finanzverwaltung – OHB

Mit Erlass vom 8. 10. 2008, GZ BMF-280000/0087-IV/2/2008, hat das BMF kürzlich das Organisationshandbuch der Finanzverwaltung (OHB) veröffentlicht. Das OHB ergänzt bzw. aktualisiert bestehende Dienst- und Organisationsvorschriften der Finanzverwaltung und löst die Dienstanweisung Betriebsprüfung (DBP) ab. Das OHB, das vorerst nur Teilbereiche der Dienst- und Organisationsvorschriften umfasst, soll schrittweise ergänzt werden. Sie finden das OHB im Mitgliederportal der KWT (www.kwt.or.at) bzw. können Sie den Erlass auch in der Findok (www.bmf.gv.at) abrufen.

10. Ausblick 2009

Derzeit (Stand: Oktober 2008) befinden sich mehrere Gesetzesentwürfe in Begutachtung; einige Regierungsvorlagen (RV) wurden bereits vom Bundesrat abgesegnet.

▸ **Konjunkturbelebungsgesetz 2008 – KGB 2008**

Änderung § 108 Abs. 2 EStG: Zur Erleichterung der Kreditvergabe durch österreichische Bausparkassen wird der staatlich geförderte Höchstbetrag, für den Einkommensteuer erstattet wird, von EUR 1.000,– auf EUR 1.200,– angehoben. Die Änderung gilt für Erstattungen, die nach dem 31. 12. 2008 erfolgen (Bausparförderungsgesetz 2008). Die RV wurde am 30. 10. 2008 vom Bundesrat beschlossen.

▸ **2. Abgabenänderungsgesetz 2008 – 2. AbgÄG 2008**

Änderung des EStG (Entfall des § 135 EStG): Beseitigung eines Redaktionsversehens, das im Zuge der Schaffung einer Steuerbegünstigung für Überstundenzuschläge und Nächtigungsgelder aufgetreten ist. Hierbei wurde das Inkrafttreten des neuen § 3 Abs. 1 Z 16b EStG sowohl in § 124b Z 147 EStG als auch in § 135 EStG geregelt – § 135 EStG soll nunmehr entfallen.

Änderung des UStG: Beseitigung eines Redaktionsversehens, das im Zuge der Halbierung der Umsatzsteuer auf Medikamente aufgetreten ist. Klar gestellt wurde nun, dass die Umsatzsteuer auf die Lieferung von Kunstgegenständen doch nicht ab 2009 auf 10% ermäßigt wird. Weiters wurden die im Ministerialentwurf vorgesehenen Änderungen der bei den Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen (Höchstmengen und Höchstgrenzen für Waren, die von Reisenden aus Drittländern eingeführt werden) in die RV übernommen (RV am 30. 10. 2008 vom Bundesrat beschlossen).

▸ **EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz – EU-FinStrVG**

Am 10. 10. 2008 wurde ein Bundesgesetz, mit dem die Durchführung des Rahmenbeschlusses über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen im Bereich des verwaltungsbehördlichen Finanzstrafverfahrens – EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetz (EU-FinStrVG) – geregelt wird, zur Begutachtung versendet. Die Begutachtungsfrist endete am 7. 11. 2008.

▸ **Sonstige Gesetze in Begutachtung**

Schon seit dem Sommer 2008 befinden sich folgende Gesetze in Begutachtung:

- KfzStG-Novelle 2008: Im Hinblick auf die gestiegenen Kosten für Kraftfahrzeuge, die der Güterbeförderung dienen, soll zur Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Frächter die Kraftfahrzeugsteuer abgesenkt werden (Begutachtungsentwurf vom 25. 8. 2008).
- Abgabenverwaltungsreformgesetz (AbgVRefG): Durch Änderungen in der BAO, in der AbgEO, im KommStG und im GrStG soll eine weitgehende Vereinheitlichung der allgemeinen Bestimmungen und des Verfahrensrechts für die Erhebung der Abgaben des Bundes, der Länder und Gemeinden erreicht werden (Begutachtungsentwurf vom 11. 7. 2008).
- Kapitalmarktstärkungs- und Innovationsgesetz 2008 (KMStIG 2008): Durch das KMStIG 2008 soll ein Bundesgesetz über Investmentgesellschaften (Investmentgesellschaftengesetz – IGG) geschaffen werden und eine entsprechende Anpassung im KStG erfolgen. Mit diesem Gesetzesentwurf soll in flexibler Weise ermöglicht werden, PE/VC-Beteiligungen einzugehen und dabei die notwendige Risikostreuung für den Anleger zu erreichen. Die Eckpunkte der Initiative umfassen einerseits notwendige gesellschaftsrechtliche Vorschriften über die Investmentgesellschaft (IG) die den internationalen Anforderungen des Beteiligungsgeschäfts entspricht, andererseits begleitende steuerliche Maßnahmen (Begutachtungsentwurf vom 11. 6. 2008).

Ob es diese Begutachtungsentwürfe noch in das Bundesgesetzblatt „schaffen“, bleibt abzuwarten. Es ist jedoch anzunehmen, dass es noch im Jahr 2008 zu einer „Herbstlegistik“ kommen wird. ■

Wald an Anlagealternativen

PRIVATBANKEN. Wie sicher ist unser Geld zur Zeit? Nach welchen Kriterien kann man einer Bank vertrauen? Drei Privatbänker beantworten für persaldo ein einige wichtige Fragen.

ZUR PERSON
Dr. Robert Löw, Direktor der Constantia Privatbank
www.constantia.at

Wo ist mein Geld zur Zeit sicher ?
Höchstmögliche Sicherheit bei gleichzeitig hoher Liquidität ist derzeit am ehesten bei deutschen und österreichischen Staatsanleihen gegeben. Auch die Einlagen von natürlichen Personen bei einer österreichischen Bank sind durch die Staatsgarantie in unbegrenzter Höhe mit einer ähnlichen Sicherheit ausgestattet.

Gibt es alternative (sichere) Anlageformen?
Für juristische Personen eigenen sich als Alternative zu Staatsanleihen auch selektiv solche Geldmarktfonds, die einen Geldmarkt-Referenzsatz wie dem EONIA nachbilden und für den Investor den Vorteil bilden, dass sie als Wertpapierbestand auf einem Depot ein Aussonderungsrecht gegenüber der depotführenden Bank darstellen.

Nach welchen Kriterien kann ich einer Bank vertrauen?
Als wichtigstes Kriterium für die Sicherheit einer Bank sollte man nach wie vor den Solvabilitätskoeffizient (die anrechenbaren Eigenmittel im Verhältnis zu den erforderlichen Eigenmitteln mal der gesetzlichen Verpflichtung von 8%) heranziehen. Jene Banken, die Werte deutlich über dem gesetzlichen Minimum aufweisen, haben eine grundsätzlich höherer Risiko-Tragfähigkeit aufzuweisen. Als zweiter Faktor sollte zusätzlich dann noch das Risikopotenzial aus den Kerngeschäftsfeldern der Bank (z.B. Osteuropa-Geschäft, Projekt-Finanzierungsgeschäft, reine Retail-Bank,...) einer qualitativen Beurteilung unterzogen werden.

Können Banken derzeit noch KMU-Projekte finanzieren?
Da die Constantia Privatbank nicht im Bereich von Projekt-Finanzierungen tätig ist, können wir hierzu keine Aussagen machen.

Wie werden sich Zinsen in Zukunft entwickeln?
Wir erwarten weitere Zinsschritte nach unten bei den Leitzinsen. Die Kapitalmarktzinsen bei 10-jährigen Staatsanleihen in Europa sollten vorerst bei ca. 4% stabil bleiben, mittelfristig ist eine Abnahme auf 3,75% oder knapp darunter zu erwarten. ■

ZUR PERSON
Dr. Werner G. Zenz, Vorstand für das Privatkundengeschäft des Bankhauses Spängler
www.spaengler.at

Wo ist mein Geld zur Zeit sicher?
Allen voran – bei einer Bank (und einem Berater) meines Vertrauens. Die größte Sicherheit bietet sicher das gute Gefühl, mich mit Menschen austauschen zu können, die einerseits Profis in ihrem Metier/Finanzfragen sind und gleichzeitig die Ängste und Befürchtungen und Erwartungen eines Kunden in der aktuellen Situation verstehen. Wenn diese „Rahmenbedingungen“ gegeben sind, werden automatisch die richtigen Handlungsempfehlungen folgen. Was sind sichere Anlageformen? Für den ausgeprägt sicherheitsorientierten Anleger sind hier die absoluten „Klassiker“ zu empfehlen: Vom Sparbuch über das Bausparen bis Bundesanleihen mit höchster Bonität.

Bei allen Spar- und Anlageformen und speziell bei Wertpapier-Portfolios sollte ein Grundgesetz jedoch nie außer Acht gelassen werden: die Streuung auf verschiedene Anlageklassen, Regionen und Emittenten.

Gibt es alternative (sichere) Anlageformen?
Ja, aber die Anzahl der möglichen Anlageformen ist mittlerweile kaum zu überblicken. Natürlich sind in diesem „Wald an Anlagealternativen“ auch sinnvolle Themen und Entwicklungen dabei. Wichtig ist hier aber auf alle Fälle eine mit dem Kunden abgestimmte und auf dessen Risikoneigung abgestimmte Auswahl und Beratung.

Im Bereich alternativer Anlageklassen gibt es eine nach unserer Meinung gefährliche – auch medial getriebene – Entwicklung zur Vereinfachung. Häufig wird von „dem Rohstoffmarkt“, „dem Schiffsmarkt“ und den „Hedgefonds“ berichtet. Diese Überschriften stellen in qualitativen Investmentfragen eine für uns unzulässige Verallgemeinerung dar.

Trotzdem – und unter der Voraussetzung einer auf das Risikoprofil des Kunden abgestimmten Beratung eine aktuelle Einschätzung des Spängler Asset Management: Edel- und Industriemetallen halten wir nach den Preisrückgängen wieder interessant für einen sukzessiven und gestaffelten Einstieg.

Nach welchen Kriterien kann ich einer Bank vertrauen?
Die Ebene Vertrauen hat in der Zusammenarbeit zwischen Menschen (für uns also in der Kunden-Beraterbeziehung) viele Facetten. Dieses Vertrauen müssen wir uns jeden Tag durch unsere Handlungen sichern und dem Kunden transparent und verständlich machen, für welche Werte wir als Bankhaus stehen und zu denen sich unsere Mitarbeiter verpflichtet fühlen. Die aktuelle Finanzmarktkrise ist zwar eine gewichtige, aber eben auch nicht die erste und letzte.

Was sind nach unserem Ermessen für den Kunden wichtige Kriterien zur Beurteilung einer „vertrauensvollen“ Bank? Verfügt das Unternehmen über eine verständliche, ausgewogene Geschäftsgrundlage? Erfolgt eine (zu) einseitige Fokussierung auf wenige Themen bzw. Kunden? Hat das Bankhaus breit gestreute und ausgewogene Ertragsquellen (Zins- und Provisionsgeschäft) Ist mein Berater (gerade) auch in schlechten Zeiten präsent? Habe ich im Bedarfsfall schnellen und unkomplizierten Zugang zu den Entscheidungsträgern bzw. Eigentümern?

Können Banken derzeit noch KMU-Projekte finanzieren?
Hier können wir selbstverständlich nur für unser Haus sprechen. Kurze Antwort – ja, unverändert. Nachdem wir uns als klassische Universalbank verstehen, vergeben wir seit je her Kredit ausschließlich aus den Spar- und Festgeldeinlagen unserer Kunden. Dabei schöpfen wir den rechtlichen Rahmen bewusst nicht aus und haben dazu unsere internen Risikolimite definiert. Zudem kaufen und verkaufen wir keine Kreditforderungen unserer Kunden. Also Bankgeschäft der „klassischen Art“, wobei Kredite ausschließlich an (Familien)Unternehmen im Einzugsbereich unserer Niederlassungen und Filialen vergeben werden. Wir haben den Anspruch das Geschäft unserer Kunden zu verstehen - also möglichst nah am Markt und in der Region unserer Unternehmenskunden tätig zu sein.

Wie werden sich Zinsen in Zukunft entwickeln?
Wir rechnen mit weiteren Zinsschritten der EZB in den kommenden Monaten. Somit ist davon auszugehen, dass am kurzen Ende die Ertragsmöglichkeiten auf Sicht von sechs Monaten bei 2,5% liegen. Aufgrund der bereits vorherrschenden Rezession im Euro-Raum und rückläufiger Inflationserwartungen gehen wir auch am langen Ende von rückläufigen Zinsen aus und erwarten im 5- bis 7-jährigen Laufzeitensegment eine annualisierte Performance von rund 6%. ■

ZUR PERSON
Marion Klotzberg, Gutmann Bank, leitet den Bereich Vermögensverwahltung
www.gutmann.at

Wo ist mein Geld zur Zeit sicher?
Wir investieren Gelder im Anleihenbereich für besonders konservative Kunden in Staatsanleihen höchster Bonität (AAA). Auch Pfandbriefe können für solche Investoren in Erwägung gezogen werden.

Nach welchen Kriterien kann ich einer Bank vertrauen?
Zur Auswahl der Banken ist sinnvoll sich einen Überblick über das Geschäftsmodell des Hauses zu machen um zu sehen in welchen Bereich die Bank tätig ist und wo sich Risiken ergeben könnten.

Auch die Information über die Kernkapitalquote der Bank kann sehr aufschlussreich sein.

Wie werden sich Zinsen in Zukunft entwickeln?
Seitens der Zinsen gehen wir von einer weiteren Senkung durch die EZB in Richtung 2 % aus, wobei wir auch in diesem Jahr noch einen weiteren Schritt sehen. ■

PROFESSIONELLE BEGLEITUNG UND BERATUNG BEIM EIGENTÜMERWECHSEL

KMUnion

» Viele Unternehmen haben in der Familie oft keinen Nachfolger.

» Der Verkauf des eigenen Unternehmens zählt zu den schwierigsten Aufgaben jedes Unternehmers.

LASSEN SIE IHREN LANGJÄHRIGEN KLIENTEN IN DIESER PHASE NICHT ALLEINE!

Kontaktieren Sie uns, denn Ihr Klient kann sein Unternehmen NUR einmal verkaufen. Wir suchen für Ihren Klienten den passenden Käufer. Mit Ihrem langjährigen Know-How unterstützen Sie uns dabei.

Die Partner der KMUnion sind langjährig erfahrene Unternehmensberater, Wirtschaftstreuhänder und Manager, die über entsprechendes Know-How und eine große Expertise verfügen. Hinter KMUnion steht ein national und international tätiges Interessenten-Netzwerk.

Dr. Josef Rumpl
Geschäftsführer
KMUnion

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

KMUnion Corporate Finance GmbH
Bahnhofstraße 35a, A-4910 Ried im Innkreis
Tel. + 43 (0) 7752/8988925
Fax + 43 (0) 7752/8988915
www.kmunion.at

Neues von der Einkommensteuer

Jetzt bestellen!

2008. Loseblattwerk in 2 Mappen.
inkl. 8. Grd.-Lfg. und 8. Erg.-Lfg. EUR 318,–
ISBN 978-3-214-03709-3

Preis mit Abnahmeverpflichtung
für mindestens 2 Ergänzungslieferungen EUR 198,–

Wiesner/Atzmüller/Grabner/Lattner/Wanke (Hrsg)
Einkommensteuergesetz

Dieses Loseblattwerk ist derzeit der einzige Kommentar in Österreich, der die Rechtsentwicklung des EStG 1988 (inkl. Durchführungsverordnungen) lückenlos für alle Veranlagungsjahre darstellt. Zahlreiche instruktive und anwendungsbezogene Beispiele komplettieren die vorliegende Loseblattausgabe.

Die 8. Grund- und Ergänzungslieferung – Stand 1. 9. 2008 – umfasst folgende Paragrafen:

- Erstmalige Kommentierung der §§ 24, 37 und 134
- Überarbeitung der §§ 3, 4, 6, 10, 15, 16, 18, 19, 25–28, 30–33, 35, 41, 67, 69, 77, 79, 83, 84, 95, 108a, 108f, 108h, 117, 124, 124a, 124b sowie des Anhangs IV/39 (FinanzOnline-Erklärungsverordnung).

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten

SERVICENETZWERK

DIE KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN DER ÖGWT

Weiterbilden – weiterkommen

ÖGWT-Seminare und -Veranstaltungen im Rückblick
Informationen zum LL.M.-Studium Internationales Steuerrecht
Privatstiftung als Instrument der Unternehmensnachfolge

ISTOCKPHOTO

„Immens viel voneinander lernen“

INTERNATIONALES STEUERRECHT. Warum ein LL.M.-Studium – Daniela Hohenwarter, LL.M., im Interview.

ZUR PERSON
Daniela Hohenwarter hat das LL.M.-Studium 2004 abgeschlossen und ist seither Assistentin am Inst. für österr. und int. Steuerrecht der WU Wien
daniela.hohenwarter@wu-wien.ac.at

Warum haben Sie das Studium gemacht, welche Erwartungen haben Sie damit verbunden? Hohenwarter: Mein Interesse an Steuern wurde eigentlich schon zu Beginn meines Studiums an der WU geweckt. So richtig Feuer gefangen habe ich dann allerdings während einer Vorlesung von Prof. Lang zum Internationalen Steuerrecht. Ab diesem Zeitpunkt stand für mich fest, dass ich mich nach Studienabschluss in diesem Bereich spezialisieren möchte. Also habe ich die Studienangebote verschiedenster Universitäten unter die Lupe genommen und miteinander verglichen. Internationales Steuerrecht kann man schließlich nicht nur in Wien studieren. Und obwohl ich ursprünglich lieber im Ausland studieren wollte, ist die Wahl dann doch relativ schnell auf Wien gefallen.

Zum einen hat mich die inhaltliche Schwerpunktsetzung des Programms überzeugt. Der Fächerkanon reicht hier vom klassischen DBA-Recht über Steuerpolitik bis hin zum Gemeinschaftsrecht und seinen Auswirkungen auf das Steuerrecht der Mitgliedstaaten. Außerdem bekommt man einen soliden Überblick über die wichtigsten Steuerrechtsordnungen der Welt. Zum anderen verfügt das LL.M.-Programm der WU über eine Faculty, die im internationalen Vergleich einzigartig ist. Die Chance, von den weltbesten Steuerrechtswissenschaftler(inne)en und -Praktiker(inne)n zu lernen, wollte ich mir nicht entgehen lassen. Ein wesentlicher Entscheidungsfaktor war aber letztlich auch die Internationalität des Programms, die sich nicht nur in der Herkunft der Vortragenden, sondern vor allem in der Zusammensetzung der Studierenden widerspiegelt. Dadurch konnte ich sozusagen zu Hause im Ausland studieren.

Wie haben Sie das Studium erlebt? Hohenwarter: Zu Beginn des Studiums war vor allem der Mix an Studierenden besonders interessant: knapp 30 Studierende aus fast allen Teilen der Welt, die sich nicht nur in ihrer kulturellen Herkunft unterschieden haben, sondern zum Teil auch in ganz unterschiedlichen Lebensphasen standen.

Neben einigen Kolleg(inn)en, die wie ich frisch von der Universität kamen, setzte sich unsere Gruppe nämlich überwiegend aus Studierenden zusammen, die bereits in der Praxis tätig waren und eine zusätzliche Phase der Spezialisierung einlegen wollten. Aufgrund dieser Heterogenität der Gruppe konnten wir aber gerade am Anfang immens viel voneinander lernen. Darüber hinaus hat das Lehrveranstaltungskonzept nicht nur den Austausch innerhalb der Studierenden gefördert, sondern diesen auch zwischen den Studierenden und den Vortragenden ermöglicht, wie er auf österreichischen Universitäten sonst nicht vorzufinden ist. Das habe ich als besonders bereichernd empfunden.

Was haben Sie aus dem Studium mitgenommen? Hohenwarter: Im Laufe des Studiums wurde uns ein umfassendes Steuerrechtsdenken beigebracht; die ideale Ausgangsbasis, um sich in der globaler werdenden Steuerwelt zurechtzufinden. Neben dem fachlichen Aspekt darf man auch die soziale Komponente eines postgradualen Studiums nicht unterschätzen. Ein gemeinsames Jahr in einer Kleingruppe schweißt zusammen und dabei entstehen Freundschaften und Netzwerke, die auch beruflich von Bedeutung sein können. Da alle Lehrveranstaltungen in englischer Sprache gehalten werden und auch die Abschlussarbeit in Englisch zu verfassen ist, wird die steuerspezifische Fachsprache intensiv trainiert.

Was hat sich für Sie nach Beendigung des Studiums verändert? Hohenwarter: Das LL.M.-Programm der WU dient sicherlich als Türöffner für die weitere Karriere. Mich hat es beispielsweise in die Wissenschaft „verschlagen“, wo ich derzeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Österreichisches und Internationales Steuerrecht der WU tätig bin. Zusätzlich habe ich Freunde rund um den Globus, die mir auch als fachliche Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Würden Sie das Studium weiterempfehlen, wem und warum? Hohenwarter: Interessant ist das Studium eigentlich für jeden, der beruflich – sei es in der Wissenschaft oder in der Praxis – mit Fragen des Internationalen Steuerrechts beschäftigt ist und sich auf diesem Gebiet vertiefen will. Zudem gehört es bei international tätigen Steuerexperten mittlerweile schon fast zum Standard, eine vergleichbare Spezialausbildung vorweisen zu können. Für mich persönlich zählt das LL.M.-Jahr sicherlich zu den prägendsten Erfahrungen während meiner Studienzeit. Ich würde das Programm daher jederzeit wieder machen. ■

Information

Akademie der Wirtschaftstreuhänder
Mag. Barbara Ender-Rochowansky,
Tel. 01/815 08 50-15, b.ender@wt-akademie.at
www.international-tax-law.at

UPDATE Wirtschaftsprüfung 08

WIEN. Am 24. September 2008 fand im Austria Center Vienna das mittlerweile schon traditionelle UPDATE Wirtschaftsprüfung statt.

UPDATE Wirtschaftsprüfung 2008: mit „Stargast“ Oberstaatsanwalt Krakow

Schwerpunkte der heurigen Veranstaltung waren neben den von Martin Weber (BMJ), Univ.-Prof. Christian Nowotny und iwp-Präsident Aslan Miller behandelten Auswirkungen des Unternehmensrechtsänderungsgesetzes 2008 ein überaus interessantes ISA- und IFRS-Update, die (teilweise noch unterschätzte) Bedeutung von IT-Prüfungen im Rahmen der Abschlussprüfung sowie aktuelle Informationen – wie z.B. die neue Vollständigkeitserklärung, der neue Bestätigungsvermerk oder die Prüfung des Lageberichts – aus dem Fachsenat für Unternehmensrecht und Revision.

„Stargast“ der Veranstaltung war jedoch unzweifelhaft Oberstaatsanwalt Georg Krakow, der gemeinsam mit Kollege Thomas Keppert über das Thema „Bilanzdelikte“ referierte. Neben dem klassischen Bilanzfälschungstatbestand des § 255 AktG wurden auch andere Straftatbestände wie Betrug oder Untreue behandelt. Zu teilweise emotionalen Diskussionen haben auch Themen wie der Abschlussprüfer als unmittelbarer Täter oder Beitragstäter, die im Falle des Falles relevante Wesentlichkeitsgrenze oder der maßgebliche Werterhellungszeitraum im Zusammenhang mit der Abgabe von Bestätigungsvermerken geführt. Und noch eines hat sich meines Erachtens gezeigt: So interessant und spannend das Thema „Bilanzdelikte“ aus der Ferne betrachtet ist; man sollte alles unternehmen, um ja nicht in die Fänge des Staatsanwaltes zu kommen. Wenn es hart auf hart geht ist immer im „Einzelfall“ zu entscheiden und die allgemeinen Grundsätze lassen einen doch sehr weiten Interpretationsspielraum zu – nur dass vor Gericht dann andere den Interpretationsspielraum bestimmen!

Wir danken den OrganisatorInnen für eine gelungene Veranstaltung und freuen uns schon auf nächstes Jahr!

Buchhaltung aus der Steckdose – gratis testen!

Für kleine und mittlere Unternehmen gibt es nun ein neues Angebot, Belegerfassung oder Buchhaltung online durchzuführen.

Am 1. Oktober 2008 hat dvo Software das net:center vorgestellt, eine innovative Internet Plattform über die KMUs einfach, rasch und günstig online Zugang zu standardisierten FiBu-Paketen erhalten. Der Interessent kann auf netcenter.dvo.at nicht nur live seine monatlichen Kosten für den online Zugang kalkulieren und diesen sofort beantragen, sondern das System auch kostenlos testen.

Nach dem Prinzip „Software-as-a-Service“ stellt dvo Software vier FiBu-Pakete ins unternehmenseigene Rechenzentrum und gibt Interessenten online Zugang dazu. Die Pakete sind auf unterschiedliche Bedürfnisse ausgerichtet, und reichen vom einfachen Kassa/Bankbuch, bis zur kompletten FiBu mit Offenen Posten, Mahnungen und Kostenstellen . Für die Nutzung der Software werden geringe monatliche Mietbeträge eingehoben, Updates und Datensicherung im Rechenzentrum sind in der monatlichen Miete inkludiert.

Ab 19,– monatlich ist man bereits dabei, Geschäftsführer Dr. Rainer Haude: „Ein Betrag, der bewusst niedrig gehalten wurde, um auch Kleinbetriebe zu einer effizienten und leistungsstarken Buchhaltung zu verhelfen.“

Der net:center Kunde spart nicht nur Investitionen in Hard- und Software, sondern kann ortsunabhängig von überall auf die Programme zugreifen und darin arbeiten.
Aber auch der bevollmächtigte Steuerberater kann als net:center Partner online auf die Daten eines Mandanten zugreifen – Details über die kostengünstige net:center Partnerschaft erhalten Sie auf netcenter.dvo.at.

Nähere Informationen:
netcenter.dvo.at

Stiften gehen

EUCOTAX. Die österreichische (eigennützige) Privatstiftung als Instrument zur Unternehmensnachfolge. Von Erich Schiff

ZUM AUTOR
MMag. Dr. Erich Schiff ist Steuerberater und Unternehmensberater der LBG Wirtschaftstreuhand Österreich
e.schiff@lbg.at

Der Duden kennt Stiften als „gründen" oder „errichten", definiert aber auch die umgangssprachliche Bedeutung des „stiften gehen" mit „sich heimlich entfernen". Auch wenn eine geordnete Unternehmensnachfolge kein heimliches Entfernen sein kann, so sind die damit verbundenen Problemstellungen primär durch das „Entfernen" des bisherigen Unternehmers bedingt. Potenzielle Stifter und deren Gründungsberater sollten sich immer vor Augen halten, dass „stiften" steuerlich nur ein anderes Wort für „(ver)schenken" ist. Das gestiftete Vermögen gehört nicht mehr dem Stifter. Diese Art „Herrenlosigkeit" führt in der Praxis immer wieder zu einem vor der Gründung oft unterschätzten Spannungsverhältnis zwischen Stiftungsvorstand und Stifter. Trotzdem sollte der in einen Unternehmensnachfolgeprozess involvierte Berater die österreichische Privatstiftung, die nach einem ähnlichen Gewaltentrennungsprinzip wie unser Staatswesen aufgebaut ist, nicht übersehen. Der Stifter hat die Funktion des Gesetzgebers, der Vollzug dieses Gesetzes erfolgt durch den Vorstand und die Tätigkeit des Vollzugs wird durch den Stiftungsprüfer bzw. das Gericht überwacht. Damit lässt sich die Privatstiftung zivilrechtlich wie steuerlich vielfältig einsetzen.

Zivilrechtlich hat die Privatstiftung vor allem bei (familien)interner Unternehmensnachfolge durch dauerhafte Übertragung des Unternehmens an die Privatstiftung ihre Vorteile und Gestaltungsmöglichkeiten. Vermögenszersplitterung durch Pflichtteile oder Streit unter den Nachfolgern können hintangehalten werden, die Sicherung der Vermögenssubstanz bei unerfahrenen, unvermögenden oder maßlosen Nachfolgern ist möglich, und auch die verantwortliche Einbindung von Fachleuten im Vorstand oder Beirat als Unterstützung für den internen Nachfolger hat sich schon oft bewährt.

Aber auch steuerlich bietet die Privatstiftung nach dem Entfall der Erbschafts-/Schenkungsteuer bei Unternehmensnachfolgen noch große Vorteile. Einer dieser (Ertrag-)Steuervorteile ist vor allem bei externer Unternehmensnachfolge durch (Teil-)Verkauf von vorher der Privatstiftung gestifteten Unternehmen, die als Kapitalgesellschaft organisiert sind, gewinnbringend einsetzbar. Nur 12,5% Ertragsteuer bzw. bei Reinvestition ein steuerfreier Veräußerungsgewinn kann bei einem Zinsniveau von 4% (vor KeSt) schon bei einem Unternehmenswert von EUR 4 Mio. einen endgültigen verbleibenden Zinsvorteil von EUR 35.000,– pro Jahr bedeuten.[1])

Im direkten Vergleich dazu haben Privatstiftungen mit einem Cash-Vermögen von EUR 4 Mio. einen vernachlässigbaren (endgültigen) Steuervorteil von nur EUR 700,– pro Jahr [2]) womit nicht einmal die laufenden Kosten gedeckt werden können. Aber auch schon im Vorfeld der Unternehmensnachfolge können steuerfreie Dividenden oder Tangenten aus Kommanditbeteiligungen, die in der Privatstiftung nur mit 25% statt mit 50% Ertragsteuer belastet sind, ebenfalls höchst interessante Spareffekte bei Thesaurierung dieser Erträge außerhalb des Unternehmens bedeuten.

Eine österreichische Privatstiftung kann aber nicht nur passiv Geschenke annehmen oder erben. Sie darf und kann grundsätzlich alles was nicht (durch Gesetz oder den Stifter) verboten wurde. Die Privatstiftung unterliegt in ihrem Handeln den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln. Sie kann kaufen, verkaufen, vermieten oder verpachten, Kredite aufnehmen oder auch (beschränkt) haften. Eine Privatstiftung kann auch in Konkurs gehen, und ihre Handlungen können nach den allgemeinen Anfechtungsregeln angefochten werden.

Wenn der Unternehmer sein Unternehmen nicht an die von ihm gegründete Privatstiftung verschenkt (stiftet), sondern verkauft, so kann in bestimmten Fällen die Unternehmensnachfolge interessant und steuereffizient gestaltet werden. Beispiele dafür sind die Umwandlungen des Kaufpreises in ein Darlehen (Novation), der Verkauf gegen Rente unter Ausnutzung von geringerer Steuerprogression im Alter samt Steueraufschub, die Transformation des Unternehmenswertes in endbesteuerte Wertpapiererträge oder die Vermeidung der 2,5% Stiftungseingangsteuer. Auch die bei gemischter Schenkung drohende Zuflussfiktion der Verbindlichkeiten lässt sich durch einen Verkauf vermeiden. Insbesondere, wenn die Halbsatzbegünstigung bei Betriebsaufgabe (noch) nicht möglich ist oder eine Privatimmobilie steuerfrei in die Stiftung verkauft wird, kann zusätzlicher Spielraum für steuereffiziente Gestaltungen geschaffen werden. ■

1) z.B. bei einem Verkaufserlös eines Kleinunternehmens als Anteil an einer GmbH von EUR 4,035 Mio. bei damaligen Anschaffungskosten von EUR 35.000,– ergibt sich bei Thesaurierung und zwischensteuersparender Reinvestition des Verkaufserlöses in der Stiftung eine Steuerersparnis von 25% von EUR 4 Mio., d.h. EUR 1 Mio. ; die Veranlagung dieser EUR 1 Mio. Steuerersparnis zu 3,5% Zinsen p.a. nach Ertragsteuern (4% abzgl. 12,5% Zwischensteuer) bringt für jedes Jahr der Thesaurierung in der Privatstiftung endgültig gewonnene EUR 35.000,–.

2) z.B. EUR 4 Mio. Cash Veranlagung in Stiftung zu 4% p.a. statt 25% KeSt in der Privatsphäre 12,5% Zwischensteuer in der Stiftung bedeutet 12,5 % Ersparnis bei Thesaurierung in der Stiftung = EUR 20.000,–; die Veranlagung dieser EUR 20.000,– Steuerersparnis zu 3,5% Zinsen p.a. nach Ertragsteuern (4% abzgl. 12,5% Zwischensteuer) bringt für jedes Jahr der Thesaurierung in der Privatstiftung lediglich endgültig gewonnene EUR 700,–.

Pörtschach und der Wörthersee lockten knapp hundert Teilnehmer zur Fachtagung

Wieder da!

ÖGWT KÄRNTEN. Fachtagung in Pörtschach

Sie ist wieder da: die Fachtagung in Pörtschach. Nach einigen Jahren Pause wurde sie wieder ins Leben gerufen. Die Landschaft und das Programm lockten rund 100 Kolleginnen und Kollegen an den Wörthersee, um neben einer bestens organisierten Tagung auch noch pure Entspannung zu erleben. Am Freitag gaben die Referenten Kurt Mahnert und Andreas Mayr Einblick in betriebswirtschaftliche Aspekte einer im Tourismus unternehmerisch aktiven Bank, u.a. waren Themen – woher etwa die Ratingdaten kommen, wie sich die Kreditzinskalkulation mit Basel II verändert hat, was in der Praxis zählt und wie wichtig Kennzahlen sind. Reinhard Mücke zeigte überdies Möglichkeiten und Voraussetzungen für Tourismusförderungen auf. Infos unter: www.oeht.at und www.foerderportal.at. Was sich in der Betriebsprüfung tut, referierte Kollege Herbert Houf. Er erläuterte das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 und die Barbewegungsverordnung: Wie sind Aufzeichnungen zu führen, wann ist eine erleichterte Losungsermittlung zulässig, welche Daten/Unterlagen sind für die BP wesentlich, welche neuen Prüfungstechniken werden angewandt, wann ist die KIAB zuständig und welches Vertretungsrecht hat ein WT? Alois Pircher und Helmut Schuchter erläuterten steuerliche Problemfelder und Philipp Parteder von der AK Kärnten zeigte die arbeitsrechtlichen Problemfelder auf.

Unterlagen können im ÖGWT-Sekretariat (Tel. 01/315 45 45) oder unter www.oegwt.at zum Preis von EUR 35,– (Mitglieder EUR 30,–) nachbestellt werden. Wir freuen uns auf Sie im nächsten Jahr**, am 17. und 18. September 2009, Thema: Sanierungs- und Insolvenzberatung.**

Perfekte Übergaben

NACHFOLGE. In Bregenz, Graz und Wien

Eine Tagung zum Thema Unternehmensnachfolge verbindet drei Städte. Den Beginn machte Graz mit ca. 30 Kolleginnen und Kollegen, in Dornbirn waren um die 20 Teilnehmer und nach Wien kamen rund 120 Besucher, um alles Wissenswerte zu erfahren. In die rechtlichen Aspekte gab Ullrich Saurer in Wien und Graz und Viktor

Wissenswertes zur Übergabe, hier in Graz

Thurnherr in Dornbirn einen Einblick. Diskutiert wurden zivilrechtliche Tücken und Haftungsfragen. Wie sich der Wert des Unternehmens bei der Übergabe im Familienbetrieb bemisst, wurde von Klaus Rabel in Wien und Graz und von Simon Trentini in Dornbirn vor Augen geführt. Eine Übersicht zu den steuerlichen Auswirkungen beim Übergeber und Übernehmer erfuhren die Teilnehmer von Harald Manessinger. Wann sich eine Privatstiftung auszahlt, zeigte Erich Schiff auf. Die Tagung rundeten Stefan Steiger in Graz und Wolfgang Höfle in Dornbirn und Wien zum Thema Sozialversicherung und Arbeitsrecht bei Betriebsübergang im Familienbetrieb ab. Skripten können im ÖGWT-Sekretariat (01/315 45 45 oder www.oegwt.at) für EUR 35,– (Mitglieder EUR 30,–) bestellt werden.

Exklusiv für ÖGWT-Mitglieder

SONDERAKTION. In Kooperation mit der Österreichischen Gesellschaft der Wirtschaftstreuhänder (ÖGWT) bietet die RDB Rechtsdatenbank GmbH Ihren Neukunden spezielle Sonderkonditionen.

Die Konditionen im Überblick:
- 50 % reduziertes Aktivierungsentgelt
- RDB Zugang zu Sonderkonditionen
- 3 Monate kostenfreie Nutzung ausgewählter Werke der Online-Bibliothek (WT-Paket)

Die Voraussetzungen: Sie sind Mitglied der ÖGWT und verfügen seit mindestens 12 Monaten über keinen Zugang zur RDB.
Wir beraten Sie gerne! Das RDB Vertriebsteam steht Ihnen unter der Tel. +43-1-218 85 88-655 sowie via E-Mail an vertrieb@rdb.at gerne für nähere Auskünfte zur Verfügung.

Online recherchieren und nachschlagen in Österreichs Informationsplattform für Recht, Steuer und Wirtschaft!

rdb.at / die rechtsdatenbank

Fortbildung für BiBu

SBH UND BIBU. Über die neuen Bestimmungen zur Fortbildungsverpflichtung. Von Günter Heinrich

ZUM AUTOR
Günter Heinrich ist Bilanzbuchhalter und Ersatzmitglied der Paritätischen Kommission
heinrichg@aon.at

Liebe Kolleginnen und Kollegen, seitens der Paritätischen Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe wird zu Beginn des Jahres 2009 die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtung für das Jahr 2008 überprüft. Ich freue mich, dass mir die ÖGWT die Möglichkeit gegeben hat, Sie mit den relevanten Bestimmungen vertraut zu machen.

1. Bilanzbuchhaltungsgesetz

- § 68 (3) Berufsberechtigte sind verpflichtet, entsprechende Fortbildungsveranstaltungen hinsichtlich der neuesten berufseinschlägigen Entwicklungen zum Zweck der Vertiefung der fachlichen Kenntnisse in einem jährlichen Ausmaß von mindestens 30 Lehreinheiten zu besuchen.

ISTOCKPHOTO

- § 69 (1) Die Paritätische Kommission hat eine Richtlinie für die Ausübung der Bilanzbuchhaltungsberufe zu erlassen.
- § 69 (2) Diese Richtlinie hat insbesondere zu regeln: 3. die Kontrolle der verpflichtenden Fortbildung gemäß § 68 Abs. 3.

2. Bilanzbuchhaltungs-(Berufs-)Ausübungsrichtlinie

- § 10 Im Rahmen der Berufsausübung der Berufsberechtigten wird eine verpflichtende jährliche Fortbildung im Mindestausmaß von 30 Lerneinheiten vorgeschrieben.
- § 11 (1) Als Lerneinheit gilt eine Unterrichts-/Seminarstunde mit einer Mindestdauer von 45 Minuten.
- § 11 (2) Der Nachweis hat durch Beibringung einer vom Unterrichts-/Seminaranbieter ausgestellten Bestätigung über den vollständigen Besuch der Veranstaltung zu erfolgen.
- § 13 (1) Die Paritätische Kommission wählt diejenigen Berufsberechtigten aus, von denen zu Anfang des Kalenderjahres der Nachweis der beruflichen Weiterbildung im Sinne dieser Verordnung eingefordert wird. Über die Anzahl der zu überprüfenden Berufsberechtigten entscheidet die Paritätische Kommission in der jeweils ersten Sitzung im Kalenderjahr.
- § 13 (2) Die Aufforderung zum Nachweis hat bis zum 31. 1. jeden Kalenderjahres für das vergangene Kalenderjahr schriftlich oder elektronisch zu erfolgen.
- § 13 (4) Die zum Nachweis aufgeforderten Berufsberechtigten haben die Unterlagen über die erfolgte berufliche Weiterbildung bis zum 31. 3. des laufenden Kalenderjahres der Paritätischen Kommission vorzulegen.
- § 14 (1) Ergibt die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen Übereinstimmung mit den Anforderungen nach §§ 11 – 13 dieser Verordnung, wird der Berufsberechtigte informiert.
- § 14 (2) Ergibt die Überprüfung keine positive Bewertung, kann die Paritätische Kommission eine entsprechende Verbesserung (Dauer und/oder Inhalt und Frist) vorschreiben.
- § 14 (3) Es besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung (kostenpflichtig).

3. Beschlüsse der Paritätischen Kommission

- **Beschluss am 28. 5. 2008:** Fortbildung im Sinne des BibuG ist die nachgewiesene Teilnahme an Veranstaltungen, die die berufliche und unternehmerische Qualifikation erhalten, erweitern, der technischen Entwicklung anpassen oder ausbauen.
- **Beschluss am 23. 7. 2008:** Personen, die neu bestellt werden, haben für dieses Kalenderjahr (Anmerkung: Jahr der Bestellung) den Nachweis der 30 Unterrichtseinheiten (Lehreinheiten) zu erbringen (§ 68 Abs. 3 BibuG).
  Personen, die ihre ruhende Befugnis aktiv melden, haben innerhalb von 12 Monaten ab Aktivmeldung den Nachweis von 30 UE Weiterbildung abzulegen und nachzuweisen (§ 13 Abs. 3 Berufsausübungsrichtlinie).

Selbstverständlich gelten die oben angeführten Bestimmungen auch für Bilanzbuchhalter mit höherer Befugnis (z.B. Steuerberater). ■

Die Zeit läuft

WIRTSCHAFTSPRÜFER. Über externe Qualitätsprüfungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen. Von Herbert Houf

ZUM AUTOR
Mag. Herbert Houf ist Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater
herbert.houf@houf.at

Wirtschaftsprüfer, die nach dem 31. 12. 2010 noch Pflichtprüfungen nach österreichischem Recht durchführen möchten, müssen bis dahin über eine Bescheinigung des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen (AeQ, www.aeq.or.at) verfügen. Für Prüfer von „public interest entities" (§ 4 Abs. 1 A-QSG) gilt diese Verpflichtung bereits seit 1.1.2008. Wie komme ich aber zu einer solchen Bescheinigung?

Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften unterliegen „hinsichtlich ihres Prüfungsbetriebes" der externen Qualitätsprüfung (§ 2 Abs. 3 A-QSG). Es können dabei mehrere Abschlussprüfer und/oder Prüfungsgesellschaften über einen einheitlichen Prüfungsbetrieb verfügen, der dann das Objekt der Qualitätsprüfung ist. Dennoch ist letztlich die Bescheinigung für den einzelnen Abschlussprüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft zu beantragen und auszustellen.

ISTOCKPHOTO

Bevor es so weit ist, muss eine Qualitätsprüfung absolviert werden. Dazu bedarf es eines Antrags an den AeQ auf Bestellung eines Qualitätsprüfers, mit dem ein Dreiervorschlag zu erstatten ist. Diesem sind die unter dem Vorbehalt der Bestellung abgeschlossenen Auftragsvereinbarungen mit den potenziellen Qualitätsprüfern bereits beizulegen. Sind auch nur für einen der Prüfer die Bestellungsvoraussetzungen nicht gegeben, wird der Antrag zur Verbesserung retourniert. Zur Auftragsvereinbarung gehört auch eine Honorarkalkulation, die den geplanten Umfang der Qualitätsprüfung ersichtlich macht. Um diesen abschätzen zu können, benötigen die Qualitätsprüfer daher zur Anbotslegung Informationen über den Prüfungsbetrieb, wie vor allem die Anzahl und Struktur der Prüfungsmandate nach Prüfungsstunden, Branchen, Größenmerkmalen und weiteren qualitativen Unterscheidungsmerkmalen, die Zahl der Standorte, der unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer und eingesetzten Prüfungsleiter sowie allgemeine Angaben, wie z.B. die Zahl der fachlichen Mitarbeiter.

Aufgrund des Dreiervorschlags bestellt der AeQ einen Qualitätsprüfer, der sodann die Prüfung durchzuführen und über das Ergebnis zu berichten hat. In diesem Bericht ist auf die festgestellten Mängel einzugehen und eine abschließende Beurteilung zu treffen. Sind die Mängel nur unwesentlich, ist eine uneingeschränkte abschließende Beurteilung abzugeben, wonach die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Prüfungsbetriebs angemessen sind. Sind die Mängel wesentlich, führen sie aber insgesamt zu keiner schwerwiegenden Beeinträchtigung einer ordnungsgemäßen Berufsausübung, ist die abschließende Beurteilung einzuschränken und die Einschränkung zu begründen. Sind die Mängel so schwerwiegend, dass eine ordnungsgemäße Berufsausübung nicht mehr gewährleistet ist, hat die abschließende Beurteilung auszusagen, dass die Qualitätssicherungsmaßnahmen unzureichend sind.

Hat sich das Qualitätssicherungssystem als unzureichend erwiesen, ist vom AeQ die Bescheinigung zu versagen. In allen anderen Fällen hat der AeQ eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der externen Qualitätsprüfung auszustellen, wobei im Fall von Mängeln gleichzeitig Maßnahmen angeordnet werden können. Solche Maßnahmen können die nachweisliche Beseitigung der Mängel, die Verkürzung der Frist für die nächste externe Qualitätsprüfung oder eine Sonderprüfung sein.

Da jeder einzelne Verfahrensschritt Zeit erfordert und sich im Fall von Rückfragen durch den AeQ Verzögerungen im Verfahrensablauf ergeben können, sollte die Zeitspanne von der Anbotseinholung bis zur Erteilung einer Bescheinigung zumindest mit drei bis vier Monaten bemessen werden. Wenn Sie unsicher sind, ob Ihr Qualitätssicherungssystem bereits den gesetzlichen Anforderungen entspricht, sollte zusätzlich eine angemessene Vorbereitungszeit kalkuliert werden. Es wird daher zweckmäßig sein, sich bereits 2009 mit dem Thema Qualitätsprüfung auseinanderzusetzen. Die ÖGWT wird Sie in den nächsten Monaten mit mehreren Informationsveranstaltungen durch diesen Prozess begleiten. Die Experten der ÖGWT (www.oegwt.at/747.0.html) stehen Ihnen aber schon jetzt mit kostenlosem Rat zur Verfügung. ■

Tipps für die Praxis

BERUFSANWÄRTER. Praktische Ratschläge für den Einstieg als Berufsanwärter. Von Eva-Maria Graf

ZUR AUTORIN
Mag. Eva-Maria Graf ist Berufsanwärterin
graf@bdo.at

Aus gegebenem Anlass möchte ich dieses Mal einige praktische Ratschläge und Tipps für zukünftige Berufsanwärter zusammenstellen. Denn viele Studentinnen und Studenten stellen sich schon während ihres Studiums die Frage, was sie an Vorwissen mitbringen sollen und wie sie am besten an einen Praktikumsplatz kommen, um später als Berufsanwärter in einer Kanzlei arbeiten zu können.

Grundsätzlich ist zu sagen, dass je mehr Wissen aus dem Studium mitgenommen wird, desto einfacher ist der Einstieg in die Berufswelt. Meiner Erfahrung nach ist Wissen aus den Bereichen Steuerrecht, Revision, (Internationale) Rechnungslegung und Kostenrechnung sehr hilfreich. Durch die Spezialisierungen und die Wahlfächer wird ein Basisfachwissen vermittelt, auf dem als Berufsanwärter sehr gut aufgebaut werden kann. Des Weiteren besteht durch das Verfassen einer Seminararbeit oder Diplomarbeit, bzw. nunmehr Bachelor- oder Masterarbeit, die Möglichkeit sich weiter in die facheinschlägige Materie zu vertiefen. Hier bietet sich die Aufarbeitung eines aktuellen Themas aus dem Steuerrecht oder der internationalen Rechnungslegung (IFRS) an. Oft sind gegen Ende des Studiums Seminararbeiten verpflichtend zu verfassen. Diese können gegebenenfalls erweitert werden und somit hat man schon den ersten Schritt für die Suche nach einem Thema und Betreuer der Diplomarbeit erledigt.

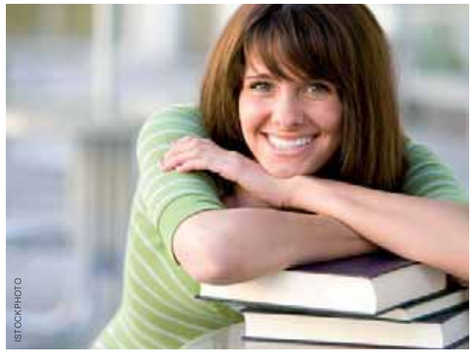

ISTOCKPHOTO

„Auch sehr hilfreich ist, das Praktikum nicht während der typischen Sommermonate Juni bis September zu absolvieren, da hier die Anzahl der Bewerber am größten ist."

Die Möglichkeit herauszufinden, ob die Berufswahl des Steuerberaters beziehungsweise die des Wirtschaftsprüfers für einen selbst die richtige war und ist, wird durch Praktika einfacher. Um einen Praktikumsplatz zu bekommen, gibt es verschiedene Wege. In einigen Spezialisierungen gibt es die Möglichkeit ein „Praktikerseminar" zu machen. In diesem Fall wird die Kanzlei zugeteilt, in der das Praktikum zu absolvieren ist. Bei einem Studium an einer Fachhochschule ist ein dreimonatiges Pflichtpraktikum, welches in einer zur Studienrichtung passenden Branche absolviert werden muss, vorgesehen. Bei Berufsinformationsmessen und Informationstagen stellen sich die Unternehmen vor. Das bietet einen ersten Weg der persönlichen Kontaktaufnahme und der anschließenden Bewerbung. Auch ist es sehr hilfreich, das Praktikum nicht während der typischen Sommermonate Juli bis September zu absolvieren, da hier natürlich die Anzahl der Bewerber am größten ist. Die besten Chancen bieten sich aus meiner Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung von Dezember bis März, in der Steuerberatung von Jänner bis Mai.

Kontakte zu Mitarbeitern einer Kanzlei sind natürlich auch eine gute und aussichtsreiche Alternative. Unter dem Titel „Mitarbeiter werben Mitarbeiter" werden mittlerweile auch sehr oft Stellen besetzt. Somit kann ich raten, seine noch oder schon ehemaligen Mitstudenten einfach zu fragen, wie es in der jeweiligen Kanzlei bezüglich offenen Stellen aussieht.

Vorweisbare Berufserfahrung als Praktikant oder Berufsanwärter erleichtert die Suche nach einer geeigneten Stelle nach Abschluss des Studiums. Diesbezüglich ist aber auch eine Arbeit im Bereich des Rechnungswesens empfehlenswert. Hier kann man sich die Tätigkeit auf Seiten des Kunden anschauen. Die Stellen sind quer durch alle Branchen zu finden, da viele Unternehmen Studenten auf Teilzeitbasis im Rechnungswesen beschäftigen.

Die Zeit als Praktikant sowie auch als Mitarbeiter im Rechnungswesen kann auf die drei Jahre der erforderlichen Zeit als Berufsanwärter angerechnet werden. Einige Praktikanten bleiben auf Teilzeitbasis bis zum Ende des Studiums in der Kanzlei und können somit weiter Berufserfahrung sammeln.

Und für den ersten Arbeitstag nicht vergessen: die Etiketten beim neu gekauften Anzug entfernen – das wird einen sonst als Scherz das restliche Arbeitsleben begleiten. ■

Schlepp den Top

NOTEBOOK. Apples neue MacBooks sind aus einem einzigen Stück Aluminium gemacht und deshalb noch schlanker.

Die Präsentation der neuesten Laptops von Apple ist immer ein mit Spannung erwartetes Ereignis. Mitte Oktober hat Steve Jobs seine neue MacBook-Familie vorgestellt: insgesamt sechs neue Geräte mit Monitoren zwischen 13 und 17 Zoll, Prozessoren zwischen 2,0 GHz und 2,5 GHz und einer Auswahl an unterschiedlich starken Grafikkarten und Speichern. Für alle Windows-Nutzer ganz sicher erstaunlich: Apples Benutzerfreundlichkeit, die vielen liebevollen Details und die unübertroffene Eleganz der Geräte. Preis: zwischen **EUR 1.199,–** und **EUR 2.499,–**

Klasse Sessel

SCHÖN SITZEN. Aston heißen die variablen Bürostühle des italienischen Möbelherstellers Arper. Eleganz ist das Credo.

Im Chefsessel hat man es nicht immer leicht. Schön ist, wenn das Möbel, auf dem man jeden Tag sitzt, eine Augenweide und zudem auch noch gut für den Rücken ist. Der italienische Hersteller Arper hat den französischen Star-Designer Jean-Marie Massaud verpflichtet. Aston ist eine gelungene Verbindung aus Stil und Ergonomie. Hohe Rückenlehne, niedrige Lehne? Armlehnen oder nicht? Höhenverstellbar oder fix? Rollen oder stabile Aluminiumbeine? Leder oder Stoff? Alles ist möglich und immer elegant. Es gibt sogar ein Fußteil dazu. Zu kaufen bei Mood. **www.mood.at**

Verstohlene Blicke

BLUETOOTH. Die Funkuhr von Sony Ericsson steuert das Mobiltelefon und wurde für Damenhandgelenke gemacht.

Folgende Situation: In Sitzungen sind Handys nicht gerne gesehen. Deshalb verschwinden sie in der Tasche. Ob jemand anruft oder nicht, erfährt man trotzdem, und zwar von der Armbanduhr am Handgelenk. Die wurde von der Firma Fossil in Zusammenarbeit mit Sony Ericsson entwickelt. Sie vibriert bei eingehenden Anrufen, zeigt die Telefonnummern an und ist eine Art Fernbedienung fürs Handy. Wer will, kann so sogar auch Musik am Handy auswählen oder die Lautstärke regulieren. Sony Ericssons MBW-200 gibt es in drei eleganten Ausführungen. Preis: **EUR 299,–**

Null Kabel

DRUCKER. Lexmarks All-in-One-Drucker kommuniziert per Funk mit digitalen Auftraggebern.

Gerade im Home-Office ist die Verkabelung von Computer, Laptop und allen anderen Peripheriegeräten eine ganz diffizile Angelegenheit. Denn wer außer Teenagern und Freaks lebt in den eigenen vier Wänden schon gerne zwischen Kabeln? Lexmarks X7675 Wireless 4-in-1 ist ein Drucker, ein Kopierer, ein Scanner und ein Fax, der seine Druckaufträge kabellos empfangen kann. Beim Papiersparen hilft er auch: Jede Seite kann auf Wunsch auch beidseitig bedruckt werden. Zusätzlich bietet Lexmark eine 5-Jahres-Garantie. **Preis: EUR 199,-**

Reiner Tisch

KONFERENZ. Bene präsentiert Filo Table, ein modulares Tischprogramm für Konferenzen.

Eine gute Atmosphäre ist die beste Voraussetzung für jedes Gespräch. Die richtige Büroausstattung spielt dabei eine ganz wesentliche Rolle, ist der österreichische Büromöbelhersteller Bene überzeugt, und hat die österreichischen Designer von EOOS ein Tischprogramm entwickeln lassen, das Gelassenheit ausstrahlen soll. Das Resultat ist ohne jede Schnörkel: eine plane Fläche auf schlanken Aluminiumbeinen, die geweihförmig an der Platte angebracht sind. Oberflächlich simpel, spielt sich die Technik unter der Tischplatte ab. Die Einzeltische lassen sich zusammenstecken, für sämtliche Medienanschlüsse sind Kabelkanäle an der Tischunterseite vorgesehen. Die dazugehörigen Bürostühle hat Bene schon länger im Programm. **www.bene.com**

Warten auf Klarstellung

KARL E. BRUCKNER über den VwGH zur Finanzierungsfreiheit bei Kapitalgesellschaften.

ZUM AUTOR
Karl E. Bruckner ist Vorsitzender des Fachsenats für Steuerrecht
bruckner@bdo.at

Die steuerliche Absetzbarkeit von Finanzierungskosten gehört zu den zentralen Fragen der Unternehmensbesteuerung. Auf der einen Seite steht der Grundsatz der Finanzierungsfreiheit, wonach es dem Steuerpflichtigen frei stehen soll, seinen Betrieb mit Eigen- oder Fremdkapital auszustatten (Rz 1421 EStR). Auf der anderen Seite steht das Veranlassungsprinzip, aus dem sich ergibt, dass Zinsen nur steuerlich absetzbar sind, wenn die Fremdkapitalaufnahme betrieblich veranlasst ist. Werden daher Privatentnahmen durch einen betrieblichen Bankkredit finanziert, sind die Zinsen für diesen Kredit mangels betrieblicher Veranlassung nach ständiger Judikatur steuerlich nicht absetzbar (siehe Bruckner, Zinsenabzug bei der Unternehmensbesteuerung, persaldo 5/2005).

Auf Basis dieser Rechtslage hat die Finanzverwaltung in Rz 1217 KStR 2001 ursprünglich die Ansicht vertreten, dass auch die Fremdfinanzierung der offenen Ausschüttung einer Kapitalgesellschaft bei Vorliegen eines unmittelbaren Zusammenhanges zwischen der Kreditaufnahme und der als Einkommensverwendung (§ 8 Abs. 2 KStG) zu wertenden Ausschüttung zum Abzugsverbot für die anfallenden Zinsen führen müsse. Mit Entscheidung vom 19. 12. 2006, 2004/15/0122, hat der VwGH dieser Rechtsansicht eine klare Absage erteilt. Begründung: Die (offene) Gewinnausschüttung steht nach Ansicht des Gerichtshofes im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb, da sie die durch die Gesellschafter erbrachte Kapitalüberlassung abgilt. Es spricht daher nichts dagegen, die Finanzierungsentscheidung zur Befriedigung des Anspruches auf Gewinnausschüttung (Finanzierung der Zahlung durch Eigen- oder Fremdmittel) im betrieblichen Bereich zu belassen. Im Fall einer Fremdfinanzierung der (offenen) Gewinnausschüttung stellen die Zinsen somit Betriebsausgaben dar. Anders sieht der VwGH in dieser Entscheidung den Fall der fremdfinanzierten Einlagenrückzahlung i.S.d. § 4 Abs. 12 EStG an den Gesellschafter als contrarius actus zur Einlagengewährung. Nach Ansicht des VwGH führt die Fremdfinanzierung einer Einlagenrückzahlung (unabhängig davon, ob sie im Wege einer Ausschüttung oder einer Kapitalherabsetzung erfolgt) nicht zu Betriebsausgaben. Während mit der Ausschüttung des erwirtschafteten Gewinnes die Überlassung von Kapital durch einen Gesellschafter abgegolten wird und insofern ein betrieblicher Zusammenhang angenommen werden kann, stellt die Rückgewährung des überlassenen Kapital eine reine gesellschaftsrechtliche Maßnahme dar, deren Fremdfinanzierung nicht zu Betriebsausgaben führt. Kritisch ist anzumerken, dass der Grundsatz der Finanzierungsfreiheit bei dieser Begründung wieder einmal auf der Strecke bleibt!

> „Der VwGH kommt nicht ganz unerwartet zum Schluss, dass Kosten für die Fremdfinanzierung von verdeckten Gewinnausschüttungen nicht zu Betriebsausgaben führen.“

In der Entscheidung vom 17. 10. 2007, 2006/13/0069, hat sich der VwGH nunmehr auch mit der Fremdfinanzierung von verdeckten Gewinnausschüttungen befasst. Er kommt nicht ganz unerwartet zum Schluss, dass Kosten für die Fremdfinanzierung von verdeckten Gewinnausschüttungen nicht zu Betriebsausgaben führen. Im Beschwerdefall ging es um die auf einem Verrechnungskonto verbuchten Entnahmen eines GmbH-Gesellschafters, die mit Fremdkapital finanziert und im Rahmen einer Steuerprüfung als verdeckte Gewinnausschüttungen eingestuft wurden. In dem Ausmaß, in dem die Fremdkapitalaufwendungen den verdeckten Ausschüttungen zuzuordnen sind, sind sie nach Ansicht des VwGH nicht als betrieblich veranlasst anzusehen.

Von der Judikatur nicht geklärt ist die Frage, ob auch die Zinsen für die Fremdfinanzierung von Körperschaftsteuerzahlungen absetzbar sind. ME ist diese Frage im Lichte der Entscheidung vom 19. 12. 2006 zu bejahen: Wenn die Kosten für die Fremdfinanzierung der Ausschüttung des erwirtschafteten Gewinnes steuerlich absetzbar sind, muss dies konsequenterweise wohl auch für die Finanzierungskosten für die durch diesen Gewinn verursachten Körperschaftsteuerzahlungen gelten. Die Verwaltungspraxis dürfte diese Ansicht allerdings (noch) nicht teilen: Rz 1217 KStR verweist nämlich weiterhin auf die sinngemäße Anwendung der in Rz 1428 EStR getroffenen Aussagen für den Bereich der Körperschaftsteuer, was bedeutet, dass die Zinsen für die Finanzierung einer nichtbetrieblichen Steuer (im Falle der Rz 1428 EStR die ESt, im Falle der KStR die Körperschaftsteuer) nach Meinung des Fiskus steuerlich nicht absetzbar sind. Eine Klarstellung seitens des BMF wäre wünschenswert. ■

KNOWHOW

BUCHNEUERSCHEINUNGEN UND AKTUELLE FACHLITERATUR FÜR DEN TÄGLICHEN GEBRAUCH

Das komplette Paket

1 Zum Privatstiftungsgesetz

Das Privatstiftungsgesetz (PSG) wurde 1993 erlassen –15 Jahre später existieren in Österreich in etwa 3800 Stiftungen. Die 2. Auflage der Gesetzesausgabe bietet Ihnen neben dem Gesetzestext durch zahlreiche Anmerkungen, neue Literatur sowie hochaktuelle Judikatur Antworten auf alle Fragen des Stiftungsrechts:
Höhe des Stiftungsvermögens, Befugnisse des Stiftungsvorstands, Einsetzung eines obligatorischen Aufsichtsrats, interne und externe Kontrollmechanismen, Widerruf und Auflösung der Stiftung sowie vieles mehr.
Profitieren Sie vom kompletten Stiftungs-Paket:

- Privatstiftungsgesetz,
- Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz,
- Landes-Stiftungs- und Fondsgesetze aller neun Bundesländer sowie
- Auszüge aus dem Sparkassengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz und ORF-Gesetz.

Aktuell: Mit dem neuen Tiroler Stiftungs- und Fondsgesetz, das am 1. Juni 2008 in Kraft trat!

Gassauer-Fleissner/Grave, Stiftungsrecht, MANZ Verlag 2008. XXVI, 384 Seiten, Geb. EUR 88,–. ISBN 978-3-214-00292-3 (Vorzugspreis für Käufer der 1. Auflage bzw. ecolex od. taxlex-Abonnenten: EUR 74,–)

Europäische GmbH

2 Das neue Regelwerk

Im Juni 2008 veröffentlichte die Europäische Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Privatgesellschaft (Societas Privata Europaea – SPE). Diese neue „Europäische GmbH“ bringt wesentliche Änderungen im Vergleich zum bisherigen kontinentaleuropäischen GmbH-Recht mit sich.
Das vorliegende Werk beinhaltet

- den Kommissionsvorschlag zur SPE im genauen Wortlaut
- mit Erläuterungen und detaillierten Hintergrundinformationen
- eine umfassende Darstellung des neuen Regelwerks
- zu Errichtung, Organisation und Verlauf einer SPE
- sowie eine kritische Auseinandersetzung des Autors mit den geplanten Änderungen

Heinz Krejci, Societas Privata Europaea, MANZ Verlag 2008. XIV, 228 Seiten, Br. EUR 52,– Vorzugspreis für ecolex-Abonnenten EUR 42,–. ISBN 978-3-214-00371-5

Abfertigung neu

3 Mit Beispielen und Tipps

Das Werk „Abfertigung neu für Selbständige“ gibt einen ausführlichen Überblick über die neue Zusatzpension für alle Selbständigen!
Die Regelungen sind berufsgruppenspezifisch (Gewerbetreibende, Neue Selbständige, Land- und Forstwirte, Ärzte, Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte, Ziviltechniker, Notare, Apotheker, Tierärzte und Patentanwälte) aufgegliedert.

- Erste umfassende Darstellung zur Abfertigung neu für Selbständige
- Schwerpunktsetzung für praxisrelevante Bereiche wie Beitrags- und Leistungsrecht der Selbständigenvorsorge
- Beispiele und Tipps veranschaulichen die komplexen Regelungen

Thomas Neumann, Abfertigung neu für Selbständige, MANZ Verlag 2008. XXVIII, 134 Seiten, br. EUR 34,–. ISBN 978-3-214-13301-6

Überarbeitet und aktualisiert

4 Um 80 Seiten erweitert

Wie behandle ich mein Mietwohnhaus, meine Eigentumswohnung, mein Eigenheim in steuerlicher Hinsicht? Habe ich eine Umsatzsteuer zu bezahlen? Diese und viele weitere Fragen bewegen jeden Liegenschaftsbesitzer. In diesem Praxis-Handbuch finden Sie konkrete Antworten. Anhand von 165 Praxis-Beispielen stellt das Expertenteam Neuhold / Karel praxisgerechte Lösungen zu einkommen- und umsatzsteuerlichen Problemfällen vor. Einen Überblick für vorausschauende „steuerschonende“ Maßnahmen bieten Ihnen „die Praxistipps zum steueroptimalen Vermieten“ und die „Hinweise zum Vermeiden von Steuernachteilen“.

Rudolf Neuhold, Detlev Karel „Die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung“, Fachbuch-Verlag Grundner, 336 Seiten, September 2008, 17x24 cm, EUR 46,42. ISBN 978-3-902056-31-3

ifa AG
Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft

Bauherrenmodell Nr. 311
Wohn- und Geschäftshaus 1160 Wien, Neulerchenfelder Straße 83

Nach Zu- und Umbau stehen im September 2010 auf 1.770 m² Nutzfläche 22 Wohneinheiten und 2 Geschäftslokale zur Vermietung zur Verfügung. Die attraktiven Wohnungen, mit einer Fläche zwischen 45 und 97 m², sind großteils mit Terrassen oder Balkon ausgestattet und erfüllen alle Erwartungen an zeitgemäßes, städtisches Wohnen.
Sichern sie sich jetzt Ihren Miteigentumsanteil!

werte mit bestand

Das ifa - Bauherrenmodell.
Sicherheit vom Marktführer mit dem Vorteil erhöhter Nettoerträge.

- Förderung gemäß Wohnhaussanierungsgesetz
- begünstigte 1/15-AfA für Herstellungsaufwendungen
- sofort absetzbare Werbungskosten in der Investitionsphase
- Risikostreuung durch Mietenpoolregelung
- leichte Vermietbarkeit durch attraktive Mieten gemäß Wohnhaussanierungsförderung
- persönliche Grundbucheintragung

Und das ohne persönliches Engagement des Anlegers. Dafür steht das umfassende Leistungsspektrum der ifa - Finanzgruppe, die für professionelle Vermietung, Verwaltung und laufende Betreuung sowohl während der Investitions- als auch der Ertragsphase sorgt.

Informationen, die sich rechnen:
ifa Institut für Anlageberatung Aktiengesellschaft
Mag. Harald Kitzberger, Grillparzerstraße 18 - 20, 4020 Linz
Tel.: 0732/66 08 47 - 231; Fax: 0732/66 08 47 - 9231
e-mail: harald.kitzberger@ifa.at; web: www.ifa.at

Steuerberater, ihr seid Helden!

SATIRE. Warum ich trotzdem ein bisschen Angst vor Euch habe.
Von Andrea Maria Dusl

ZUR AUTORIN
Andrea Maria Dusl ist Autorin und Karikaturistin und lebt in Wien
andrea.maria.dusl@gmail.at

Es gibt drei Menschen, vor denen ich Angst habe. Mein Zahnarzt, mein Automechaniker – und ja, auch mein Steuerberater. In dieser Reihenfolge. Wissen sie das überhaupt? Aber sicher. Der Zahnarzt kennt die Angst, aus der Zeit, als er noch ein Kind war. Als er selbst noch zum Bohren musste und zum Zähneziehen. Weil die Zahnärzte die Angst kennen (und sich selbst auch nicht behandeln können), dekorieren sie ihre Praxen mit Wohlfühl-Kunst und beschallen uns mit sanften Melodien. Das tun sie, um uns die Angst zu nehmen.

Auch die Mechaniker sind, bevor sie selbst zum Kraftwagenmeister wurden, zitternd ums Pickerl für ihr rostiges Wägelchen angestanden. Sie kennen die Furcht vor dem Gutachten. Sie treiben es nicht so weit wie die Zahnärzte, um uns abzulenken und zu entspannen, aber Hand aufs Herz, auch der betörende Duft nach Motoröl hat Methode. Er soll uns Furcht nehmen und betäuben. Milde stimmen für das Kommende. Den Pickerlbericht, das Urteil, gegen das es kein Rechtsmittel gibt. Gänzlich frei von jeglicher spiegelnder Erkenntnis sind die Fürchtegötter von der Steuerberatung. Als sie Kinder waren, beriet sie Micky Maus in Geldangelegenheiten. Oder der Pumuckl. Während des Studiums schmerzte gewiss kein Steuerzahn und dann schwupps, wenn die Steuerberater endlich groß verdienen und Bedarf an eigener Steuerberatung haben, sind sie auch schon in der Lage, sich selbst zu beraten. Steuerberater kennen also die Furcht vor dem Steuerberater nicht. Steuerberater sind, was die Steuerberatung angeht, furchtlose Wesen.

ISTOCKPHOTO

Außer vielleicht vor dem Zahnarzt und dem Mechaniker haben die Steuerberater vor niemandem Angst. Schon gar nicht vor der Steuer. Abgesehen von ihren kalkulatorischen und beraterischen Fähigkeiten ist es diese Furchtlosigkeit, die die Steuerberater so souverän macht. Da macht es nichts, dass sich ihre Kanzleien in Bescheidenheit präsentieren. Steuerberater wollen gewiss nicht den Eindruck erwecken, in größerem Luxus zu schwelgen als der Mindeste seiner Beratenen. Das stünde nicht gut zu Gesicht. Sauber muss es sein, schweizerisch, um es zu präzisieren, ein Kaffeechen darf es geben oder zwei, freundliche, aber keineswegs mäandernde Gespräche, fabelhafte Kalkulationen, state of the art, so to say, und Rechnungsfrisuren aus dem Elfenbeinturm. Kein Cent zuviel. Nicht in die eigene Tasche, und schon gar nicht in den Rachen des Finanzministers. Das, so scheint es, ist das Konzept. Gut gewusst, gut gerechnet, gut gespart: Glücklicher Klient. Wenn da die Angst nicht wäre. Wie gesagt, Steuerberater wissen nicht, wie man sich vor ihnen fürchten kann, schon gar nicht welch verschlungene Arabesken diese Furcht aufzuführen vermag. Steuerberater wissen nicht, dass wir uns tagtäglich für sie erniedrigen, in Lokalen und Geschäften gegen den Ingrimm steuerberatener Geschäftsleute werfen, um das Material für die Beratung in Besitz zu nehmen: Die Rechnung. Steuerberater wissen nicht, wie wir uns davor fürchten, Kontoauszüge zu öffnen, Erlagscheine einzuzahlen, jedes Mal in dem Bewusstsein, zwei Minuten Steuerberaterlebenszeit zu vernichten. Steuerberater kennen das Dilemma nicht, zu wenig Vorsteuerabzugfähiges anzuschaffen, nicht die Furcht vor der falsch ausgestellten Honorarnote. Nicht die Angst vor dem Nichtauskennen.

Sie kennen das Schuldgefühl nicht, stundenlang die E-Mail anzustarren, in der sie unsere Belege aus dem Monat Schnee erbeten. Sie wissen nicht, wie das ist, wenn man vergessen hat, in welchem Schuhkarton die Belege vom Monat Schnee liegen. Und nicht, wie das ist, wenn man nicht vergessen hat, wo der Schuhkarton mit den Belegen vom Monat Schnee steht, und weiß, dass im Schuhkarton mit dem Monat Schnee auch die Briefe an Albert liegen und die Kochrezepte von Nina und die Zeitungsausschnitte und die getrockneten Mohnblumen und und und. Alles unsortiert. Das wissen sie nicht. Aber sie ahnen es. Sie ahnen, dass wir leiden. Und nie sind sie uns gram darob, nie fällt ein böses Wort. Und immer findet sich eine Idee. Auch in einer Woche noch. Wenn es schon zu spät ist. Oder doch nicht? Steuerberater, ihr habt keine Ahnung, was Angst ist, aber ihr habt immer eine Idee, wenn wir den Karton aus dem Monat Schnee nicht mehr finden. Darum brauchen wir euch. ■

PRO & CONTRA

Zusatzpension (Vorsorgewerk)

PRO

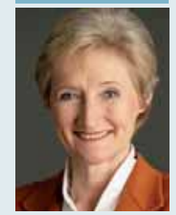

Maria Kwasnitzka ist Wirtschaftstreuhänderin
maria.kwasnitzka@astoria.at

In letzter Zeit hat es viele Zweifel an unserem Vorsorgewerk gegeben. Ganz natürlich in Zeiten schwerer Wertpapierkrisen. Außerdem auch deswegen ganz natürlich, da jeder in erster Linie seine eigenen Vorteile und Bedürfnisse sieht. Wie wir wissen, wechseln diese aber auch mit der Zeit und den fortgeschrittenen Jahren. Wenn man jung ist oder auch etwas älter und an keine Familie oder Nachkommen zu denken hat, ist die Sichtweise sicher eine andere als in der „Blüte des Lebens“ und mit Verantwortung für Familie und Kinder. Die Kunst es jedem recht zu machen, wird auch hier nicht gelingen. Die Vorteile unseres Vorsorgewerkes sind aber offensichtlich:

- Eine Vorsorge, die steuerlich voll abgesetzt werden kann, hat einen „Rabattfaktor“, den sonst keine private Vorsorge bieten kann.
- Die Vollabsetzbarkeit war – meines Wissens – nur zu erreichen mit der Ausformulierung des Vorsorgewerks in der vorliegenden Form. Weitere Steuerzuckerln waren damals jedenfalls nicht möglich.
- Gerade in Zeiten wie diesen sollte die Eigenvorsorge für die Pensionszeit im Vordergrund stehen. Jeder ist gut beraten sich mehrere Standbeine für die Vorsorge während seiner beruflichen Laufzeit zu schaffen.
- Die Zeit bis zur Pension ist auch nicht zu unterschätzen – es können auch 20 Jahre oder mehr sehr schnell vergehen.
- Veranlagungen sind immer sehr langfristig zu sehen und auch in diesem Fall ist von der derzeitigen Performance der Veranlagung nicht auf die Zukunft zu schließen. Statistiken zeigen, dass Wertpapiere – gut gemanagt – über einen Zeitraum von 20 Jahren besser liegen als Sparbücher.
- Es ist unsere Pflicht, als relativ kleine Berufsgruppe solidarisch zusammen zu stehen, was letztlich auch durch dieses Vorsorgewerk zum Ausdruck gebracht wird.
- Der Beitrag hiefür ist nicht nur als Pensionsbeitrag zu sehen, sondern beinhaltet noch: Berufsunfähigkeitsversicherung und Witwen- und Waisenvorsorge.

Jeder von uns hat selbstverständlich eine Feuerversicherung und zahlt dafür, obwohl jeder hofft, dass das Haus nicht abbrennt. Wir hoffen auch, dass wir die Versicherungen des Vorsorgewerks nicht brauchen, aber im Ernstfall sind sie eine große Hilfe.

CONTRA

Stb Dr. Stefan Steiger ist Sozialversicherungs-Experte
stefan.steiger@elixa.at

Ich stehe dem Vorsorgewerk differenzierter gegenüber. Warum?

- **Performance:** Die quartalsmäßig vorgeschriebenen Beiträge enthalten nicht nur den Sparbetrag, sondern auch die Risikoprämie für Berufsunfähigkeit und Tod. Wenn man einen ermäßigten Jahresbetrag von EUR 2.160,– nimmt, ergeben sich daraus Risikoprämien von EUR 219,92 und Kosten von EUR 57,68. Der reine Sparbetrag würde in diesem Beispiel EUR 1.882,40 betragen. Die Performancewerte des Sparbetrages liegen beim KWT – ausgewogen (Stand 10/08), bezogen auf die letzten 12 Monate, bei -10,647%, seit fünf Jahren bei 2,166%, seit Fondsbeginn bei 0,639%. Beim KWT – dynamisch sieht die Situation noch schlechter aus (seit einem Jahr -17,643%, seit fünf Jahren 1,632%, seit Fondsbeginn -1,327%). Die Fondsinfo der KWT (vom 30. 9. 2008 zeigt bessere Werte, da die massiven Kursverluste der letzten Wochen noch nicht berücksichtigt sind). Der KWT-Classic hat seit Fondsbeginn eine Performance von 2,65%.
- **Steuerliche Behandlung:** Bei der Selbstständigenvorsorge ist nicht nur die Einzahlung als Betriebsausgabe absetzbar, sondern auch die Auszahlung bei einer einmaligen Auszahlung mit 6% besteuert und bei der Rentenoption gar nicht besteuert. Bei unserem Vorsorgewerk können die Einzahlungen voll abgesetzt werden, die Auszahlungen sind mit Ausnahme einer Teilabfindung voll dem Tarif zu unterwerfen. Hier sollte eine abgabenrechtliche Gleichstellung mit der Selbstständigenvorsorge versucht werden.
- **„Pflichtmitgliedschaft“:** Im Gegensatz zur Selbstständigenvorsorge für Freiberufler mit Kammerzugehörigkeit, die mit 1. 1. 2008 als Optionsmodell eingeführt wurde, wurde die Zusatzpension als Pflichtmodell eingeführt. Dies stellt m. E. einen Nachteil dar. Es wäre besser gewesen ein Opting-In-Modell zu schaffen. Jene Personen, die mit diesem Modell einverstanden gewesen wären, hätten hineinoptieren können. Aufgrund unserer Ausbildung ist jedem Berufsangehörigen das zusätzliche Wissen zuzutrauen. Welche er wählt, sollte dem Berufsangehörigen selber überlassen werden. Es sollte in Zukunft überlegt werden, ob man bei Beibehaltung des Pflichtmodells die Befreiungs- bzw. Reduzierungsmöglichkeiten erweitert bzw. Personen aus dem Vorsorgewerk „herauslässt“ und für neu eintretende Berufsangehörige ein Optionsmodell einführt. Abschließend betrachtet bin ich nicht gegen die Zusatzpension, sondern für ein Modell der Freiwilligkeit.

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT INTENSIVSEMINAR
AKTUELLE ZWEIFELSFRAGEN ZUR SOZIALVERSICHERUNG, ZUM ARBEITSRECHT UND ZUR LOHNSTEUER
WAS SOLLTE DER STEUERBERATER WISSEN?

IN IRDNING/STMK.
VOM 5. BIS 6. MÄRZ 2009

SCHWERPUNKTE
- Was sollte der STB vom Arbeitsrecht wissen?
- Welche Haftungsbestimmungen sind beim AVRAG zu beachten?
- Arbeitszeitaufzeichnungen (hohe Strafen bei Nichtbeachtung)
- Sind Betriebsvereinbarungen in Kleinbetrieben sinnvoll?
- Welche Rückzahlungsverpflichtungen gibt es von der Sozialversicherung bei Umqualifizierung in ein neues SV-System (GSVG – ASVG)?
- Bei welchen Kassen ist eine Differenzvorschreibung möglich? – Übersichtstabelle
- Wie bereitet man sich auf die GPLA-Prüfung vor?
- Vorsorgekasse – wann wird sie ausbezahlt – bei Pensionsalter?
- Was ist bei Auslandsentsendungen zu beachten?
- Lohnsteuerwartungserlass
- Aktuelle Neuerungen 2009
- Welche steuerlichen Begünstigungen gibt es für die Geschäftsführer oder Mitarbeiter?
- Welche Prämien/Vorteile können für besondere Leistungen steuergünstig ausbezahlt werden?

SEMINARORT
Schloss Pichlarn, 5* Sterne Hotel
8952 Irdning, Steiermark, Tel.: 03682/22 841-0

IHRE INVESTITION

Standard, WP/StB/Bibu/SBH	EUR 290,– (ÖGWT 230,–) netto
Berufsanwärter	EUR 190,– (ÖGWT 150,–) netto

einschließlich Unterlagen, Kamingespräche, Mittagessen und Kaffeepausen.

INFORMATIONEN UND ANMELDUNGEN
Bitte melden Sie sich rechtzeitig mittels E-Mail an service@oegwt.at, Fax 01/315 45 45-33 oder über unsere Homepage unter www.oegwt.at an. Infos erhalten Sie von Mag. Sabine Kosterski, Tel. 01/526 70 84.

TERMINVORSCHAU

3. Dezember — **ÖGWT-KOLLEGENINFO SEMINAR**
Thema: STEUERUPDATE 08
Ort: Austria Center,
Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien
Organisation: Mag. Eva Pernt, Tel. 01/3100013

4. Dezember — **ÖGWT-BILANZBUCHHALTERTAGUNG**
Thema: Neuerungen, EST, KÖST, UST,
Arbeitsrecht u. Sozialversicherung
Ort: Austria Center, Bruno-Kreisky-Platz 1,
1220 Wien
Organisation: Mag. Sabine Kosterski,
Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

29. Jänner — **ÖGWT-LOHNVERRECHNUNG 2009**
Thema: Neuerungen Lohnsteuer,
Sozialversicherung, Arbeitsrecht
Ort: Wien
Organisation: Mag. Sabine Kosterski,
Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

12. – 13. März — **ÖGWT-INTENSIVSEMINAR**
Thema: Zweifelsfragen Arbeitsrecht,
Sozialversicherung, Lohnsteuer –
Was sollte der STB wissen?
Ort: Schloss Pichlarn, 8952 Irdning
Organisation: Mag. Sabine Kosterski,
Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

1. April — **ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNGEN**
Thema: Seminar Oberlaa – Bilanzierung und
Steuererklärungen 08, Steuerliche Beratung 09
Ort: Austria Austria Center,
Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien
Organisation: KR Berthold Leonard, Tel. 01/523 73 22

15. April — **ÖGWT-MITARBEITERSCHULUNG**
Thema: Bilanzen und Steuererklärungen 2008
Ort: Design Center Linz, Europaplatz 1, 4020 Linz
Organisation: Dr. Verena Trenkwalder,
Tel. 0732/6938-2306

4. Juni — **ÖGWT-TAGUNG**
Thema: GMBH
Ort: Arabella Sheraton Hotel Jagdhof,
5322 Hof/Salzburg
Organisation: Mag. Sabine Kosterski,
Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

17. – 18. September — **ÖGWT-TAGUNG**
Thema: Sanierungs- und Insolvenzberatung
Ort: Pörtschach, Organisation: Mag. Sabine Kosterski,
Tel. 0664/12 77 955, service@oegwt.at

ISTOCKPHOTO

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

ÖGWT EINLADUNG
PERSONALVERRECHNUNG 2009

NEUERUNGEN LOHNSTEUER, SOZIALVERSICHERUNG, ARBEITSRECHT
29. JÄNNER 2009, AUSTRIA CENTER VIENNA, WIEN

REFERENTEN
Ing. Mag. Ernst Patka
RR ADir. Josef Hofbauer
StB Dr. Stefan Steiger
Mag. jur. Friedrich Schrenk

TAGUNGSPROGRAMM
Neuerungen im Bereich der Lohnsteuer – JOSEF HOFBAUER
- Wartungserlass Lohnsteuerrichtlinien
- Klarstellung bei Reisekosten und Bonusmeilen
- Änderungen 2009

Personalverrechnung – ERNST PATKA
So vermeiden Sie Abrechnungsfehler bei ...
- der Berechnung der freiwilligen Abfertigung
- der Rückforderung zuviel verbrauchten Urlaubes
- der Prämienabrechnung am Ende des Dienstverhältnisses
- der Abrechnung von Zeitguthaben und Zeitschulden am Ende des Arbeitsverhältnisses

Gestaltungstipps
- Wie Sie mit der „Formel 7“ Steuer sparen bei Prämien
- Gehaltserhöhung oder Firmen-PKW?
- Gestaltungstipps bei freiwilligen Prämien
- Der golden Handshake

Arbeitsrecht – FRITZ SCHRENK
- Neue Gesetze ab 2008/2009 wie Altersteilzeit (geplant), Berufsausbildungsgesetz, Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz und Gleichbehandlungsgesetz
- Aktuelle Judikatur, u.a. freie Dienstverträge, mündliche Elternteilzeit

Sozialversicherung – STEFAN STEIGER
- Neue SV-Werte
- Aktuelle Judikatur / Aktuelle Gesetzesänderungen
- Auftraggeberhaftung für Sozialversicherungsbeiträge
- Aviso-Anmeldung bei fallweise Beschäftigten
- Reduzierte Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Wenigverdiener
- Wann entfällt die Arbeitslosenversicherung?
- Änderung der Altersgrenze
- Neues aus dem Pensionsrecht

IHRE INVESTITION

Standard	EUR 200,– netto
ÖGWT WT/SBH/BiBu	EUR 170,– netto
Berufsanwärter	EUR 150,– netto
ÖGWT Berufsanwärter	EUR 130,– netto

einschließlich Unterlagen, Mittagessen und Kaffeepausen

ANMELDUNG und INFOS unter www.oegwt.at
Bitte melden Sie sich rechtzeitig über die ÖGWT-Homepage unter www.oegwt.at an oder unter sekretariat@oewgt.at. Informationen erhalten Sie bei Mag. Sabine Kosterski, 0664/12 77 955,
E-Mail: sabine.kosterski@scriba.at

Die Personalverrechnung 2009 gilt als Weiterbildung in Höhe von sechs Bildungsstunden im Rahmen des BiBu-Gesetzes.

www.oegwt.at

Pflichtlektüre!

Der neue Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz!

Subskriptionspreis EUR 298,– bis 31. 12. 2008

Erhältlich ab 25. 11. 2008!

Gesamtwerk ca. 1700 Seiten.
Ln. Komplettpreis EUR 348,–
Faszikelwerk in 2 Mappen.
ISBN 978-3-214-17798-0

Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!
Tel: 01/531 61-100, Fax: 01/531 61-455,
E-Mail an bestellen@manz.at
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH,
Kohlmarkt 16, 1014 Wien FN 124 181w I HG Wien

MANZ
Qualität auf allen Seiten